

Erläuterungen zum Leitfaden
Landwirtschaft
Rinderhaltung



Version: 01.01.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	5
2.1.1	Betriebsdaten	5
3	Anforderungen Rinderhaltung	6
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	6
3.1.1	Kauf, Wareneingang und Dienstleistungen.....	6
3.1.2	[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere.....	6
3.1.3	[K.O.] Herkunft und Vermarktung	7
3.1.5	Tiertransport	8
3.2	Haltung, Betreuung und Umgang	8
3.2.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere.....	9
3.2.2	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen.....	9
3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren.....	11
3.2.4	Stallböden.....	13
3.2.5	Stallklima und Lärm	13
3.2.7	[K.O.] Platzangebot.....	13
3.2.8	[K.O.] Alarmanlage	15
3.2.9	Notstromversorgung.....	16
3.2.10	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	16
3.2.11	Enthornen von Kälbern	16
3.3	Futtermittel und Fütterung	16
3.3.1	[K.O.] Futterversorgung.....	17
3.3.2	Handhabung und Lagerung von Futtermitteln	17
3.3.3	[K.O.] Futtermittelbezug	17
3.3.4	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern.....	20
3.3.5	Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	21
3.3.6	Futtermittelherstellung in Kooperation	22
3.3.7	[K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung	22
3.4	Tränkwasser	23
3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung	23
3.5	Tiergesundheit/Arzneimittel	26
3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	26
3.5.2	[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung.....	26
3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen.....	26
3.5.4	[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen.....	27
3.6	Hygiene	27
3.6.1	Gebäude und Anlagen.....	27
3.6.2	Betriebshygiene	27
3.6.3	Umgang mit Einstreu	28
3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung	28
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung.....	28
3.6.6	Risikobewertung Biosicherheit.....	29
3.7	Monitoringprogramme	29
3.8	Transport eigener Tiere	30

3.8.2 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport 30

Das nachfolgende Dokument enthält in Ergänzung zum Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung weitergehende Erläuterungen zu den im Leitfaden geforderten Kriterien. Diese dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu verstehen.

Hinweise (auf gesetzliche Vorgaben oder sonstige Rahmenbedingungen) und **Anregungen** (zur Prozesssicherung oder als Managementhilfe) sind durch *kursiven Text* kenntlich gemacht. Hinweise und Anregungen sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

1 Grundlegendes

Ab wann müssen die QS-Kriterien eingehalten werden?

Mit Unterschreiben der Teilnahme- und Vollmachtserklärung verpflichtet sich der Betrieb, alle QS-Anforderungen einzuhalten. Das Datum der Teilnahme- und Vollmachtserklärung ist also das Startdatum für QS.

Vom Start der QS-Teilnahme an gelten die QS-Regeln auch für den Zukauf: Futtermittel müssen von einem QS-lieferberechtigten Lieferanten bezogen werden. Die Herkunft der Futtermittel, die vor dem Startzeitpunkt gekauft wurden, fließt nicht in die Bewertung ein. Es ist nicht erforderlich, das Futterlager zunächst zu räumen; diese Futtermittel können aufgebraucht und die Rinder nach erfolgreichem Audit als QS-Tiere vermarktet werden.

Was gilt als Betrieb oder Standort?

Betrachtet wird immer der gesamte Standort, der sich aus Standortnummer und Produktionsart definiert. Die Standortnummer ist i.d.R. die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (VVVO-Nummer/Balis-Nummer/Hi-Tier-Nummer). Die Produktionsart bildet den Betriebszweig bzw. die Betriebsspezialisierung ab.

Es werden immer alle Ställe, Flächen und Anlagen, die zu einer Standortnummer gehören, betrachtet. Die Aufteilung des Betriebes wird abgebildet in der Betriebsskizze/dem Lageplan. Darüber hinaus wird das gesamte Hofgelände betrachtet, wenn es z. B. um Betriebshygiene geht.

Was sind „Kühe aus Mast nach Milchproduktion“ (vgl. Produktionsartenliste)?

Kühe aus Mast nach Milchproduktion sind Milchkühe, die nach der Nutzung zur Milchgewinnung ausgemästet werden, bevor sie als Schlachttiere vermarktet werden. Diese Kühe fallen unter die Produktionsart 1001 Rindermast.

Welche Personen gelten als „unbefugte Dritte“?

Als unbefugte Dritte gelten immer diejenigen Personen, die keine oder nur für bestimmte Aufgaben oder Bereiche Zutritts- bzw. Zugriffsrechte haben. Je nach Anforderung kann der Personenkreis hier stark unterschiedlich sein. Während z. B. i. d. R. alle Tierbetreuer oder auch Techniker/Handwerker im Auftrag des Betriebes befugt sind, die Ställe zu betreten, sind die Zugriffsrechte z. B. für die Arzneimittelaufbewahrung meist weiter eingeschränkt. Hier ist oftmals der Zugriff für bestimmte Mitarbeiter, in jedem Fall jedoch für Techniker, Handwerker oder auch Familienangehörige, die nicht mit der Behandlung der Tiere betraut sind, untersagt. Bei der Beurteilung, ob bestimmte Bereiche ausreichend gegen unbefugten Zugriff geschützt sind, muss also immer bedacht werden, wer zu diesem Kreis gehört.

Wer zählt als Lieferant?

Für die Überprüfung der Lieferberechtigung zählen alle Betriebe, Unternehmen und Personen als Lieferanten, von denen ein Tierhalter bestimmte Waren (z. B. Tiere, bestimmte Futtermittel oder Futterzusatzstoffe) oder Dienstleistungen (z. B. Tiertransporte oder Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen) bezieht. Somit zählen z. B. der Herkunftsbetrieb zugekaufter Tiere, der Futtermittelhersteller oder -händler, Tiertransportunternehmen, Futtermitteltransporteure oder fahrbare Mahl- und Mischanlagen als Lieferanten. Die jeweiligen Anforderungen an den Bezug der Waren oder Dienstleistungen sind in den Kriterien 3.1.3 [K.O.] *Herkunft und Vermarktung*; 3.1.5 *Tiertransport*; 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug* und 3.3.8 [K.O.] *Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung* geregelt.

Zu welchem Zeitpunkt muss die Lieferberechtigung von Lieferanten/Transporteuren etc. geprüft werden?

Entscheidend ist, dass Futtermittellieferanten, Tierhalter, Tiertransporteure etc. zum Zeitpunkt der Anlieferung von Tieren oder Futtermitteln bzw. zum Zeitpunkt des Tiertransports lieferberechtigt sind. Die Abfrage der Lieferberechtigung sollte deshalb jeweils tagesaktuell zum Lieferzeitpunkt bzw. am Tag der Dienstleistung überprüft werden. Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann z. B. unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebs die Lieferberechtigung abgefragt werden.

Wie ist die Lieferberechtigung zu prüfen?

Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen sind ausschließlich von QS-lieferberechtigten Standorten zu beziehen. Entscheidend ist hierbei die entsprechende Lieferberechtigung in der QS-Datenbank zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung.

Neben der Abfrage in der Systempartnersuche (www.qs-plattform.de) kann auch die individuelle Abnehmer- und Lieferantenliste in der QS-Datenbank genutzt werden. Dort kann z. B. unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebs die Lieferberechtigung abgefragt werden. Eine Überprüfung der Lieferberechtigung ist relevant für folgende Kriterien: 3.1.3 [K.O.] Herkunft und Vermarktung, 3.1.5 Tiertransport, 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug, 3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung. Eine Kurzanleitung zur Überprüfung der Lieferberechtigung eines Standortes im QS-System finden Sie [hier](#).

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Was sind kritische Ereignisse im Sinne des QS-Ereignis- und Krisenmanagements?

Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswert oder das QS-System im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können. Dazu gehören unter anderem die behördliche Sperrung des Betriebes im Seuchenfall, Rückstände (z. B. Schadstoffe) in Futtermitteln, Rückrufaktionen, unerlaubter Zugang Dritter in den Betrieb oder negative oder reißerische Berichte in den Medien in Verbindung mit dem eigenen Betrieb.

2.1.1 Betriebsdaten

Wie muss eine Betriebskizze oder ein Betriebsplan aussehen?

Eine Betriebskizze oder ein Betriebsplan muss so aufgebaut sein, dass alle Gebäude inkl. ihrer Funktion sowie alle Anlagen und Lagerstätten für Betriebsmittel eindeutig zu identifizieren sind.

Der Betriebsplan kann als Karte, Luftbild, Skizze o. ä. gestaltet sein, wobei Zeichnungen nicht maßstabsgetreu sein müssen. Grundsätzlich ist jede Form der Dokumentation denkbar, sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist (z. B. Karte mit Erläuterungen und/oder Legende).

Zu dokumentieren sind z. B. (nicht abgeschlossene Liste):

- Stallgebäude bzw. Tierbereiche (inkl. feste Genesungsabteile/-buchten)
- Lagerstätten für Futtermittel (z. B. Futtersilos, Getreidelager, Lager für Mineralfutter oder Raufutter)
- Fütterungsanlagen (z. B. Futtermischzentrale von Flüssigfütterungen)
- Lagerstätten für Einstreu
- Arzneimittellager
- Reinigungs- und Desinfektionsmittellager
- Kadaverlager
- Stellplätze von betriebseigenen Tiertransportfahrzeugen
- Hygieneschleusen, die außerhalb des Stallgebäudes liegen
- Ggf. stationäres Notstromaggregat (sofern vorhanden)
- Befestigte Verladeeinrichtungen und befestigte Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Tiertransportfahrzeugen

Externe Gebäude, Anlagen und Lagerstätten für Betriebsmittel, die sich nicht auf dem Hofgelände befinden, aber der Standortnummer zugeordnet sind, müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Dies umfasst z. B. Siloballenlager, Feldmieten oder externe Genesungsbuchten. Hier genügen eine grobe Auflistung und Beschreibung/Adresse.

Insbesondere bei Betrieben oder Anlagen, zu denen mehrere Standortnummern gehören, muss nachvollziehbar sein, welche Gebäude oder Gebäudeteile zu welcher Standortnummer gehören.

Welche Tierzahlen werden im QS-System erfasst?

Im QS-System werden für die Stufe Landwirtschaft unterschiedliche Tierzahlen erfasst:

- Teilnahme- und Vollmachtserklärung: In der Teilnahme- und Vollmachtserklärung werden die max. belegbaren Tierplätze erfasst. Bei ganzjähriger Freilandhaltung ist die durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Jahr anzugeben. Ändern sich die max. belegbaren Tierplätze oder die durchschnittliche gehaltene Tieranzahl für den Standort, muss auch die TuV aktualisiert werden.
- Abfrage der Tierzahlen im Audit: Im Audit kann ebenfalls die Anzahl der max. belegbaren Tierplätze erfasst werden. Gibt es keine max. belegbaren bzw. genehmigten Tierplätze (z. B. bei ganzjähriger Freilandhaltung) kann die durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Jahr erfasst werden. Diese Angabe ist im Falle

eines nicht bestandenen oder K.O.-Audits verpflichtend und in allen anderen Audits freiwillig. Die Daten dienen als reine Information z. B. zur Größeneinschätzung des Betriebes, bei Plausibilitätsprüfungen und zum Abgleich mit den übrigen erfassten Tierzahlen. Eine automatische Übertragung der angegebenen Tierzahlen an andere Stellen (z. B. Monitoringprogramme) erfolgt nicht.

- **Antibiotikamonitoring:**
Für Rinder haltende Betriebe werden die durchschnittlich belegten Tierplätze pro Jahr erfasst. Die Tierzahlen werden vom Bündler in die Datenbank eingepflegt und sind für jeweils ein Quartal verbindlich. Werden die Tierzahlen nicht aktiv aktualisiert, wird die hinterlegte Zahl automatisch ins nächste Quartal übernommen. Der Therapieindex wird für Rinder auf Basis der durchschnittlich belegten Tierplätze berechnet.

Welche Daten müssen selbstmischende Betriebe bei Kriterium 2.1.1 Betriebsdaten dem Bündler mitteilen?

Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel einsetzen, zählen als Selbstmischer und müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Selbstmischende Betriebe müssen dem Bündler hierfür bei Kriterium 2.1.1 *Betriebsdaten* folgende Daten immer aktuell mitteilen: Art der eingesetzten Futtermittel, Tierplatzzahlen bzw. Futtermenge. Änderungen bei der Art der eingesetzten Futtermittel oder der Tierplatzzahl bzw. Futtermenge sind dem Bündler unverzüglich mitzuteilen. Die Dokumentation selbst ist in *Kriterium 3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)* geregelt.

Wozu dient der Notfallplan und wo muss er hinterlegt werden?

Ziel des Notfallplans ist es, die Versorgung der Tiere sicherzustellen, wenn der Betriebsleiter bzw. die tierbetreuende Person plötzlich ausfällt oder wenn wichtige technische Einrichtungen zur Versorgung der Tiere mit Luft, Wasser oder Futter nicht mehr funktionieren (z. B. bei Stromausfall).

Anregung: Der Notfallplan sollte an zentraler Stelle abgelegt und für jeden Standort schnell auffindbar sein.

Anregung: Beim Ausfüllen des Notfallplans sollten die „Erläuterungen zum Notfallplan“ berücksichtigt werden.

Welche Kontaktdaten müssen im Notfallplan enthalten sein?

Im Notfallplan müssen mindestens die Kontaktdaten eines Ansprechpartners, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt, und des Hoftierarztes enthalten sein. Wenn die Versorgung der Tiere von Strom abhängig ist (vgl. Lüftung, Alarmanlage, Fütterungs- Tränk- oder Heizsystem), müssen auch die Kontaktdaten eines technischen Notfalldienstes (z. B. Elektriker) notiert sein. Wenn in einem Betrieb die Versorgung der Tiere mit Luft/Futter/Wasser nicht von elektrisch betriebenen Anlagen abhängig ist, kann diese Angabe entfallen.

Muss ein ausgedrucktes Ereignisfallblatt im Betrieb vorliegen?

Nein. Jeder Tierhalter muss darstellen können, wie er im Ereignis- oder Krisenfall QS schnell und umfassend informiert. Empfohlen wird das QS-Ereignisfallblatt oder die Online-Meldung auf der QS-Webseite.

3 Anforderungen Rinderhaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Kauf, Wareneingang und Dienstleistungen

Müssen Sackanhänger von Futtermitteln und Futterzusatzstoffen aufbewahrt werden?

Ja, denn auf diesem ist u.a. die Chargennummer angegeben, die für die genaue Zuordnung der Ware zum Hersteller benötigt wird. Da der Zukauf von Futtermitteln dokumentiert werden muss, um sie jederzeit zurückverfolgen zu können, müssen alle Sackanhänger den Lieferscheinen zugeordnet und aufbewahrt werden. Dies hilft auch im Falle einer Reklamation und bei Regressansprüchen. Sollte die Chargennummer nicht auf dem Sackanhänger angegeben sein, sondern sich auf einem anderen Teil des Sacks befinden, so ist im Zweifel dieser Teil des Sacks in Kombination mit dem Sackanhänger aufzubewahren, um darüber eine Zuordnung zum Lieferschein gewährleisten zu können.

Anstelle der Aufbewahrung der Sackanhänger sind für die Dokumentation der Chargennummer weitere Möglichkeiten denkbar wie digitale Dokumentation (z. B. Foto des Sackanhängers/Sackteils mit der Chargennummer), handschriftliche Übertragung der Chargennummer auf den dazugehörigen Lieferschein, Führung eines Registers mit allen notwendigen Informationen und Zuordnungen etc.

3.1.2 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Ist die Kennzeichnung mit Kaltbrandverfahren erlaubt?

Nein, die dauerhafte Kennzeichnung der Rinder darf nur über Ohrmarken oder Mikrochips erfolgen.

Ist die Kennzeichnung von Rindern mittels Mikrochips erlaubt?

Rinderhalter müssen jedes Rind mit mindestens zwei Kennzeichnungsmitteln kennzeichnen, wobei mindestens eins davon sichtbar sein muss. Somit ist die ausschließliche Kennzeichnung mittels Mikrochips nicht erlaubt. Es kann jedoch eine der üblichen zwei Ohrmarken durch einen elektronischen Mikrochip ersetzt werden. Sollte ein Rinderhalter seine Rinder mit einer Ohrmarke und einem Mikrochip kennzeichnen, muss er die Nutzung des Mikrochips im Audit darlegen können.

3.1.3 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Ist es möglich, nur einen Teil der Tiere einer Standortnummer unter QS-Bedingungen zu halten?

Nein, die QS-Zertifizierung gilt jeweils für den gesamten Standort. Dieser ist definiert durch die Standortnummer (in Deutschland VVVO-Registrierungsnummer) in Kombination mit der Produktionsart. Alle Tiere dieses Standortes sind unter QS-Bedingungen zu halten und werden deshalb immer als QS-Tiere vermarktet. Die QS-Bedingungen sind demnach auch einzuhalten, wenn die QS-Tiere nicht ins QS-System vermarktet werden (z. B. weil sie an einen Metzger, der nicht am QS-System teilnimmt, geliefert werden).

Wie kann der Tierhalter prüfen, ob die Tiere von einem QS-zertifizierten Betrieb stammen?

Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann unter Angabe der Standortnummer des Herkunftsbetriebs die Lieferberechtigung abgefragt werden. Insbesondere wenn Tiere regelmäßig von den gleichen Betrieben bezogen werden, bietet sich alternativ die Nutzung einer individuellen Abnehmer- und Lieferantenliste an. Diese kann der Tierhalter in der QS-Datenbank anlegen und wird anschließend automatisch per E-Mail benachrichtigt, wenn sich die Lieferberechtigung eines der hinterlegten Abnehmer oder Lieferanten ändert. Eine Kurzanleitung zur Überprüfung der Lieferberechtigung eines Standortes im QS-System finden Sie [hier](#).

Müssen alle Kälber aus einem QS-lieferberechtigten Betrieb stammen?

Nein, der Zukauf von Kälbern und Fressern ist frei. Auch der Zukauf von Kälbern für die Kälbermast hat keine Anforderungen. Es ist aber darauf zu achten, dass die Tiere die letzten sechs Monate **bzw. ab dem 01.01.2027 die letzten acht Monate** vor der Schlachtung (Mastkälber ab dem Absetzen vom Muttertier bzw. bei Milchmast ab Bezug vom Geburtsbetrieb und bei Rosémast ab Bezug vom Aufzuchtbetrieb durchgehend bis zur Schlachtung) auf einem QS-Betrieb gehalten werden. Sollte während dieser letzten Mastphase Tiere zugekauft werden, so müssen diese von einem QS-Betrieb stammen.

Können Tiere zwischenzeitlich auf einem Nicht-QS-Standort gehalten werden?

Ja, es ist möglich, Rinder zwischenzeitlich auf einem Nicht-QS-Standort zu halten und sie dann wieder zurückzunehmen. Dies gilt allerdings nicht für die letzten 6 Monate **bzw. ab dem 01.01.2027 die letzten acht Monate** vor der Schlachtung.

Wie lange müssen Rinder in einem QS-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden?

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen mindestens die letzten sechs Monate **bzw. ab dem 01.01.2027 die letzten acht Monate** vor der Schlachtung durchgehend in einem QS-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden, Mastkälber (max. acht Monate Lebensalter) ab dem Absetzen vom Muttertier bzw. bei der Milchmast ab Bezug vom Geburtsbetrieb und bei Rosémast ab Bezug vom Aufzuchtbetrieb.

Werden Rinder aus einem QS-lieferberechtigten Betrieb zugekauft, kann der Haltungszeitraum des Herkunftsbetriebs mit angerechnet werden. Als QS-lieferberechtigt zählen Betriebe, die QS-zertifiziert und -lieferberechtigt sind sowie QM-Milch-zertifizierte Betriebe, die in der QS-Datenbank angemeldet und lieferberechtigt sind.

Was muss beachtet werden, wenn aus einem QS-lieferberechtigten Betrieb ein Rind vermarktet wird, welches kein QS-Tier ist?

Rinder, die nicht mindestens die letzten sechs Monate **bzw. ab dem 01.01.2027 die letzten acht Monate** vor der Schlachtung durchgehend in QS-lieferberechtigten Betrieben gehalten wurden, dürfen nicht als QS-Tiere vermarktet werden. Werden solche Tiere aus einem QS-lieferberechtigten Betrieb vermarktet, muss der Abnehmer aktiv darüber informiert werden, dass es sich um ein Nicht-QS-Tier handelt. Dazu kann das Rind beispielsweise eindeutig markiert werden oder der Tierhalter fügt dem Lieferschein einen entsprechenden Vermerk hinzu. Auch weitere Möglichkeiten sind denkbar, sofern der Tierhalter sicherstellt, dass die Information den Abnehmer erreicht.

Unter welchen Bedingungen dürfen trächtige Tiere zur Schlachtung abgegeben werden?

Hinweis: Es ist grundsätzlich verboten, Tiere, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zur Schlachtung abzugeben.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Tötung eines solchen Tieres nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und überwiegende Gründe des Tierschutzes einer Abgabe zur Schlachtung nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat der Tierarzt dem Tierhalter unverzüglich eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich dessen Voraussetzungen

einschließlich der von ihm festgestellten Indikation ergeben. Der Tierhalter muss die Bescheinigung mindestens drei Jahre aufbewahren.

Welche Nachweise zum Kauf oder Verkauf von QS-Tieren müssen vorliegen?

Werden Rinder verkauft, muss sowohl beim Abnehmer als auch beim Absender der Tiere eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers verbleiben. Wichtig ist, dass jederzeit ersichtlich ist, welche Tiere von welchem Absender auf den Betrieb gekommen sind und welche Tiere zu welchem Adressaten den Betrieb verlassen haben. Zur Dokumentation können hier die Kopien der Warenbegleitpapiere – also Lieferscheine und Lebensmittelketteninformation – herangezogen werden.

3.1.5 Tiertransport

Wie kann der Tierhalter prüfen, ob der Tiertransporteur für QS zugelassen ist?

Die Lieferberechtigung ins QS-System wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann die Lieferberechtigung abgefragt werden. Alternativ bietet sich die Nutzung einer individuellen Abnehmer- und Lieferantenliste an. Diese kann der Tierhalter in der QS-Datenbank anlegen und wird anschließend automatisch per E-Mail benachrichtigt, wenn sich die Lieferberechtigung eines hinterlegten Tiertransporteurs ändert. Eine Kurzanleitung zur Überprüfung der Lieferberechtigung eines Standortes im QS-System finden Sie [hier](#).

Wer muss sicherstellen, dass ein Tiertransporteur QS-lieferberechtigt ist?

Grundsätzlich muss derjenige, der einen Tiertransport beauftragt, sicherstellen, dass der Transporteur QS-zugelassen ist. (Wird der Transport zu einem anderen Betrieb oder Schlachthof von einem Viehhandelsunternehmen o.ä. beauftragt, so muss dieses sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.)

Beauftragt das Transportunternehmen seinerseits einen externen Transportdienstleister, so muss das beauftragte Transportunternehmen sicherstellen, dass der Subunternehmer QS-lieferberechtigt ist.

Eine Ausnahme bildet der Transport von Tieren, die nicht aus QS-Betrieben bezogen werden müssen, wie z. B. Kälber. Hier muss der Transport zum beziehenden QS-Betrieb nicht durch einen QS-zugelassenen Transporteur erfolgen und dessen QS-Zulassung folglich nicht überprüft werden.

Wann muss der Tierhalter die Lieferberechtigung eines Tiertransporteurs überprüfen?

Beauftragt ein Tierhalter den Transport seiner QS-Tiere zu einem anderen Betrieb oder zum Schlachthof, so muss er die Lieferberechtigung des Transporteurs überprüfen.

Werden Tiere auf einem tierhaltenden Betrieb [angeliefert](#), so muss der Tierhalter ebenfalls die Lieferberechtigung des Transporteurs prüfen – unabhängig davon, ob er den Transport beauftragt hat oder nicht.

Werden Tiere vom tierhaltenden Betrieb [abgeholt](#) und beauftragt der Tierhalter den Transporteur dazu nicht selbst, so muss er die Lieferberechtigung des Transporteurs auch nicht prüfen.

Sollen Tiere an einen Nicht-QS-Betrieb geliefert werden, muss der Tiertransporteur nicht QS-lieferberechtigt sein, da die QS-Kette unterbrochen wird und die Tiere ihren QS-Status verlieren.

3.2 Haltung, Betreuung und Umgang

Welche Tiere sind nicht transportfähig?

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können. Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen,
- starke Blutungen aufweisen,
- gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

Ein Transportverbot gilt vor allem in folgenden Fällen:

- Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen
- Tiere haben große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle
- Trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind
- Neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist

In folgenden Fällen können Tiere in der Regel als transportfähig angesehen werden:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
- Die Tiere wurden einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Wer muss auf die Transportfähigkeit der Tiere achten?

Sowohl der abgebende Tierhalter als auch der aufladende Transporteur sind dafür verantwortlich, dass nur Tiere verladen werden, die transportfähig sind.

Was ist beim Umgang mit den Tieren beim Verladen verboten?

Es ist verboten,

- Tiere zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell zu zerren oder zu ziehen.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Hörnern oder Nasenringen anzubinden.

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Verlangt QS eine jährliche Fortbildung?

Nein. **Anregung:** es wird empfohlen, dass sich jeder Tierhalter und sämtliche Mitarbeiter regelmäßig fortbilden.

Was sind geeignete Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit?

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit und Sauberkeit des Fells
- Sauberkeit des Euters
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit

Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es zur betrieblichen Eigenkontrolle beim Tierschutz?

Hinweis: Jeder Tierhalter muss gemäß § 11 Absatz 8 des **Tierschutzgesetzes** durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 des **Tierschutzgesetzes** eingehalten werden. Insbesondere muss er geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) erheben und bewerten.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen

Kann auch ein Betrieb mit Freilandhaltung am QS-System teilzunehmen?

Ja, im QS-System sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltungen erlaubt.

Wie kann den Tieren auf der Weide Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden?

Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen, wie z. B. extremer Hitze, Sturm oder Starkregen gewährt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle Tiere den Witterungsschutz gleichzeitig nutzen können. Ein Witterungsschutz muss Schatten und Windschutz und sollte möglichst auch eine trockene Liegefläche bieten. Dazu können Unterstände, aber auch natürliche Schutzmöglichkeiten (z. B. belaubte Bäume, Hecken, Wald) genutzt werden.

Ist kein Witterungsschutz auf der Weide vorhanden, müssen die Tiere bei widrigen Witterungseinflüssen in einen Stall gebracht werden können.

Gibt es genaue Vorgaben für den Abkalbbereich?

Nein. **Anregung:** Für die Abkalbung sollte ein separater Abkalbbereich vorhanden sein, der leicht zu reinigen ist.

Dürfen den Rindern Fußfesseln angelegt werden?

Nein, eine dauerhafte Fixierung von Tieren ist nicht tierschutzkonform, da die Bewegungsfreiheit der Tiere unzulässig eingeschränkt wird. Dies gilt auch in einem Zeitraum um den (erwarteten) Kalbetermin herum. Fußfesseln dürfen abweichend davon nur dann angelegt werden, wenn

- dies für ein Einzeltier nach Untersuchung vom Tierarzt als medizinisch erforderlich bewertet und im Einzelfall ausdrücklich schriftlich angeordnet wurde (eine pauschale Billigung/ Anordnung für alle Tiere rund um den Kalbetermin, als „Aufstehhilfe“ oder aus nicht-medizinischen Gründen ist jedoch nicht zulässig).
- im Sinne von § 10 Abs. 15 der Unfallverhütungsvorschriften Tierhaltung die Fußfessel als Alternative zu anderen Mitteln (z.B. ein Schlagbügel) zum Schutz beim Melken verwendet werden. Ein Anlegen von Fußfesseln über den Zeitraum des Melkens hinaus ist hierdurch nicht abgedeckt und daher nicht zulässig. (Gemeint ist damit also die Zeit vom Anrüsten und Reinigen über das Melken selbst bis zum Abnehmen des Melkzeugs und Sitzendesinfektion.)
- dies dem Schutz der Tiere vor Verletzung für den Zeitraum des eigentlichen Kalbevorgangs dient. Der Zeitraum ist jedoch strikt begrenzt auf die Zeit mit Beginn der Wehen bis nach Abgang der Nachgeburt.

Dürfen Saugentwöhner oder Nasenringe verwendet werden?

Die Verwendung von Saugentwöhnern ist erlaubt, sofern die Präparate kein Gewebe (Nasenscheidewand) verletzen und jederzeit wieder entfernt werden können. Der Einsatz von fest eingezogenen Saugentwöhnern oder Nasenringen, die die Nasenscheidewand durchdringen, ist verboten. Eine Ausnahme von diesem Verbot stellt der Einzelfall dar, wenn das Einziehen eines Nasenrings nach tierärztlicher Indikation erfolgt **oder es sich um ein zur Zucht bestimmtes männliches Tier (Deckbulle) handelt**. Die tierärztliche Einzeltierindikation und ebenso das Einziehen durch den Tierarzt sind in einem solchen Fall im Audit nachzuweisen.

Hinweis: Gemäß Unfallverhütungsvorschrift ist das Führen von Bullen > 12 Monate nur mit Nasenring erlaubt.

Dürfen Hilfsmittel verwendet werden, damit Tiere in Gruppenhaltung nicht gegenseitig aufspringen?

Natürliches Verhalten wie Aufspringen während der Brunst darf nicht dauerhaft unterbunden werden. Um extreme Unruhe und gegenseitige Verletzungen z. B. in Bullenställen zu unterbinden, ist eine partielle Begrenzung der Bucht nach oben akzeptabel (z. B. durch Holzstangen). Die Begrenzungen müssen mit ausreichendem Abstand zu den Tieren montiert werden, so dass sie im normalen Stand nicht dagegen stoßen können (Orientierungswert: ca. 25 cm über Widerristhöhe). Die Begrenzungen dürfen keine stromführenden Drähte o. ä. enthalten.

Dürfen Kuhschwanzhalter verwendet werden?

Ja, die Fixierung des Schwanzes (z. B. durch Kuhschwanzhalter zur besseren Sauberkeit im Anbindestall) ist erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass weder die Gewebe zerstört wird noch die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist. Das natürliche Verhalten (Vertreiben von Fliegen etc.) muss ausgelebt werden können.

Dürfen stromführende Drähte o. ä. im Tierbereich im Stall eingesetzt werden?

Nein. Der Einsatz von stromführenden Drähten o. ä. ist im Tierbereich im Stall nicht erlaubt. An den Innenseiten der Buchten im Stall dürfen keine stromführenden Einrichtungen angebracht werden. Eine Stromführung außerhalb des Aufenthaltsbereiches der Tiere – z. B. oben auf den (selbst nicht stromführenden) Buchtenwänden – ist denkbar.

Ist der Einsatz von elektrischen Kuhtrainern erlaubt?

Der dauerhafte Einsatz von Kuhtrainern ist nicht tierschutzkonform. Der kurzfristige Einsatz von Kuhtrainern zu Trainingszwecken ist möglich, sofern der Kuhtrainer tierindividuell für jeden Standplatz horizontal und vertikal verstellbar ist.

Darf Rindern der Schwanz gekürzt werden?

Das Kürzen des Schwanzes fällt unter das grundsätzliche Amputationsverbot und ist damit nur im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Indikation (z. B. schwerwiegende Verletzung) zulässig und darf nur vom Tierarzt vorgenommen werden.

Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monaten alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe erlauben, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. In diesem Fall ist eine behördliche Genehmigung im Audit vorzulegen.

Für die weibliche Nachzucht ist ein prophylaktisches Kürzen des Schwanzes nicht zulässig.

Was sollte bei der Anbindehaltung beachtet werden?

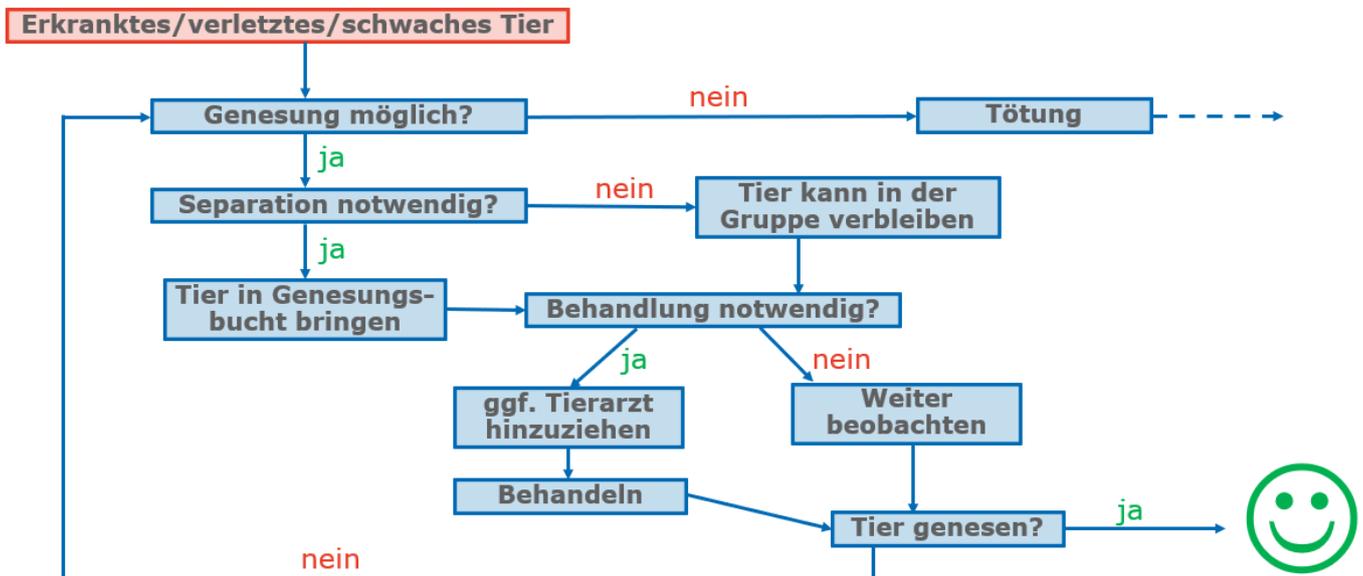
Nach guter fachlicher Praxis muss den Tieren ein arttypisches Abliegen, Aufstehen und Ruhen möglich sein. Dabei brauchen sie ausreichend Platz für den Kopf- und Körperschwung. Die Krippe darf das Rind nicht behindern. Die Standlänge und -breite sowie die Anbindesysteme sollte der Größe und dem Entwicklungszustand der Tiere immer angepasst sein. Der Sitz der Anbindevorrichtungen muss täglich geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Liegeflächen sollten aus einem weichelastischen Material bestehen.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren

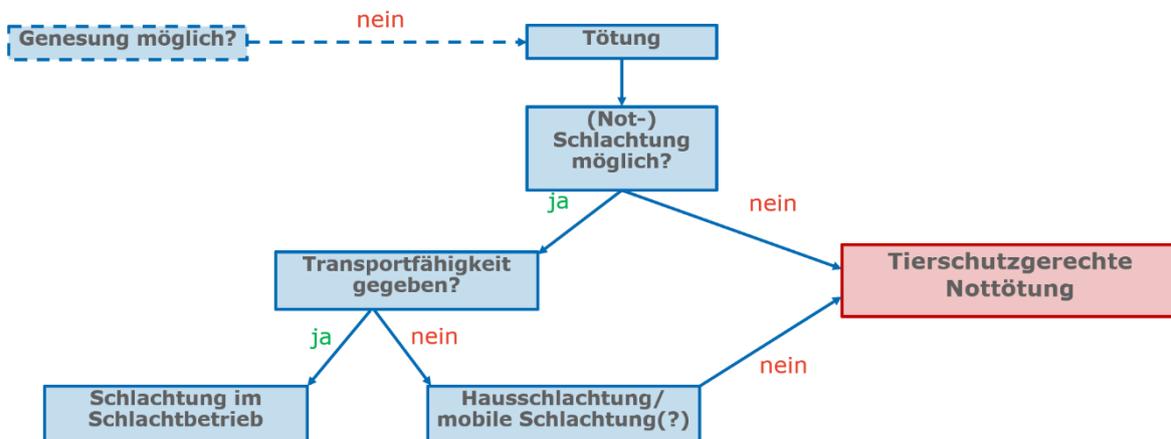
Wer entscheidet, ob ein Tier zu behandeln oder zu töten ist?

Die Entscheidung wird in vielen Fällen vom Tierhalter/-betreuer selbst getroffen. Falls er nicht selbst entscheiden kann oder will, liegt es in seiner Verantwortung, einen Tierarzt zu konsultieren, um gemeinsam die Situation zu klären, so dass dann über die Tötung entschieden wird.

Als eine Entscheidungshilfe kann folgende Darstellung dienen:



Sollte eine Genesung nicht möglich sein, so fallen weitere Entscheidungen und Möglichkeiten zu der Situation an:



Müssen kranke und/oder verletzte Tiere immer separiert werden?

Entscheidend ist, dass das beeinträchtigte Tier ohne Störung durch andere Tiere saufen, fressen und genesen kann. Hier spielt die intensive Tierbeobachtung – bei Bedarf mit erhöhter Kontrollfrequenz – eine besondere Rolle. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob und wenn ja, wann das Tier wieder in die Gruppe zurückgestellt werden kann.

Eine Absonderung kranker oder verletzter Tiere ist nicht immer notwendig, es kommt auf die jeweilige Situation an.

Dürfen Tiere in der Genesungsbucht angebunden werden?

Nein, erkrankte und/oder verletzte Tiere, die separiert werden müssen, dürfen – außer nach tierärztlicher Einzelindikation – in der Genesungsbucht nicht angebunden werden. Das kurzzeitige Fixieren zur Behandlung ist erlaubt.

Müssen kranke und verletzte Tiere in Anbindehaltung immer in eine Genesungsbucht umgestellt werden?

Grundsätzlich muss im Einzelfall entschieden werden, ob ein Tier zur Behandlung bzw. Genesung in eine Genesungsbucht separiert werden muss. Die Verantwortung hierfür liegt zunächst beim Tierhalter. Ist eine Behandlung und/oder eine Genesung bei Tieren in Anbindehaltung am Anbindeplatz möglich und sinnvoll, kann das Tier am Anbindeplatz verbleiben. Ist das nicht der Fall, muss das Tier in eine Genesungsbucht verbracht werden.

Wie groß muss die weiche Unterlage in Genesungsbuchten sein?

Die weiche Unterlage in Genesungsbuchten muss so groß sein, dass alle eingestellten Tiere gleichzeitig darauf liegen können. Die weiche Unterlage kann auch in Form von Liegeboxen mit weicher Unterlage angeboten werden. Dabei muss für jedes Tier eine eigene Liegebox vorhanden sein.

Was muss beachtet werden, wenn Genesungsbuchten überbetrieblich genutzt werden?

Eine überbetriebliche Nutzung von Genesungsbuchten ist grundsätzlich denkbar – z. B. wenn mehrere Standortnummern auf einem Betriebsgelände angesiedelt sind. Werden Genesungsbuchten jedoch überbetrieblich genutzt, müssen einige Punkte beachtet werden:

Das Platzangebot der gemeinsam genutzten Genesungsbuchten muss für die Tiere aller Standorte ausreichend bemessen sein. Unabhängig davon, ob überbetrieblich oder betriebsintern, muss die schonende Verbringung in die Genesungsbucht, insbesondere in Hinblick auf die ggf. eingeschränkte Transportfähigkeit, nachvollziehbar sein. Die Nutzung von „ausgelagerten“ Genesungsbuchten ist immer dann unzulässig, wenn nicht transportfähige Tiere für die Verbringung in die Genesungsbucht erst verladen werden müssten. Für solche Fälle muss stets auch eine geeignete alternative Unterbringungsmöglichkeit vorgehalten werden.

Werden die Tiere zur Genesung in einen anderen Standort verbracht, muss dies in den Bestandsregistern entsprechend dokumentiert werden.

Benötigen Tierhalter einen Sachkundenachweis für das Nottöten?

Wer eine Nottötung durchführt, muss die dazu nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Tierhalter benötigen in der Regel keinen amtlichen Sachkundenachweis.

Wie muss ein Rind ordnungsgemäß betäubt und notgetötet werden?

Ausgewählte Methoden für die Betäubung und die Tötung:

- Euthanasie durch den Tierarzt
- Bolzenschuss und Entbluten
- Bolzenschuss und Rückenmarkszerstörung

Die gängigste Methode, ein Rind auf dem Betrieb notzutöten, ist die Euthanasie durch den Tierarzt.

Ein Verfahren, das der Tierhalter anwenden darf, stellt der Bolzenschuss mit anschließender Tötung dar. Da ein Bolzenschuss nur zu einer Betäubung des Tieres führt, muss er immer in Kombination mit einer Tötungsmethode, wie z. B. Entblutung oder Rückenmarkszerstörung, durchgeführt werden. Sollte nach dem Bolzenschuss die Atmung wieder einsetzen, das Tier blinzeln oder versuchen aufzustehen, muss sofort nachgeschossen werden. Die Tötung des Tieres muss so schnell wie möglich im Anschluss an die Betäubung erfolgen.

Anregung: Um eine wirksame Betäubung zu erzielen, ist der richtige Ansatz des Bolzenschussgerätes wichtig. Trotz umfangreicher Verletzungen/Schäden am Gehirn können bolzenschussbetäubte Tiere wieder aufwachen und Schmerz wahrnehmen!

Der Entblutungsschnitt sollte schnell und in einem Zug von Ohr zu Ohr durch die Kehle durchgeführt werden. Dabei müssen alle Weichteile des Halses durchtrennt werden. Im Anschluss daran sollte der Kopf des Tieres in den Nacken gezogen werden, damit die Gefäßöffnungen nicht wieder verschließen und der Blutabfluss gesichert ist.

Bei der Gehirn-/Rückenmarkszerstörung handelt es sich um einen Stab, der in das Bolzenschussloch eingeführt wird. Für ein optimales Einschieben muss das Kinn zum Hals hingezogen werden, damit der Gehirn-/Rückenmarkszerstörer gut vom Gehirn bis in den Rückenmarkskanal gelangen kann. Das Ziel ist eine möglichst schnelle mechanische Zerstörung des Stammhirns und Teile des Rückenmarkskanals, am besten durch kreisende Bewegungen in alle Richtungen sowie ein Vor- und Zurückschieben des Stabes in der Gehirnkapsel. Durch die Zerstörung dieser Areale kommt es zur Ausschaltung lebenswichtiger Funktionen.

Anregung: Ein sachkundiger Umgang mit den Geräten zur Betäubung und Tötung sowie die Wartung und Lagerung nach Herstellerangaben sind wichtige Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Nottötung. Die nötigen Gerätschaften (Messer oder Rückenmarkszerstörer) müssen für die Maßnahmen nach dem Schuss sofort griffbereit bereitliegen.

Darf ein Tier durch den Schuss mit einer Feuerwaffe (Kugelschuss) notgetötet werden?

Unter bestimmten Voraussetzungen sind die Betäubung und Tötung durch den Schuss mit einer Feuerwaffe möglich. Dieses Verfahren darf nur angewendet werden, wenn dazu eine Schießerlaubnis vorliegt. Eine Genehmigung muss bei der jeweiligen Ordnungsbehörde eingeholt werden und im Audit vorgelegt werden. Der Jagdschein berechtigt nicht zur Nottötung mittels Kugelschuss.

Was muss beachtet werden, wenn die Nottötung von einer betriebsfremden Person durchgeführt wird?

Wird die Nottötung von Tieren gelegentlich oder grundsätzlich von betriebsfremden Personen (z. B. Tierarzt, Metzger, fachkundiger Nachbar etc.) durchgeführt, muss dies im Audit plausibel nachvollziehbar sein. Wird im Bedarfsfall beispielsweise der Tierarzt mit der Nottötung von Tieren beauftragt, so kann dies anhand von Rechnungen oder AuA-Belegen nachgewiesen werden.

3.2.4 Stallböden

Gibt es besondere Bestimmungen bei älteren Rindern?

Nein. **Anregung:** Bei älteren Rindern sollte die Schlitzweite 3,6 cm nicht überschreiten. Außerdem sollte die Auftrittsweite rund 10 cm betragen.

Welches Material ist für die Fußbodenaufgabe in Buchten für Kälber geeignet?

Als elastische Auflagen können Gummiböden oder andere weiche/elastische Materialien wie Stroheinstreu verwendet werden.

3.2.5 Stallklima und Lärm

Wie muss gehandelt werden, wenn die Lüftung ausfällt?

Hilfestellung bietet der Notfallplan, in dem Kontaktdaten für den technischen Notfalldienst hinterlegt sind.

Sollte die Lüftung nicht funktionieren, ist die Luftzufuhr schnellstmöglich wiederherzustellen. Fällt die Lüftung aufgrund von anderen technischen Defekten als dem Stromausfall (z. B. Ausfall von Lüftungsmotoren) aus, müssen die Tiere mittels einer Ersatzvorrichtung schnellstens mit Frischluft versorgt werden.

Beispielsweise können als kurzfristige Notfallmaßnahme die (Abteil-)Fenster/Tore/Türen oder Lüftungsklappen geöffnet werden. Zu beachten ist, ob die Anzahl und Größe der (Abteil-)Fenster/Tore/Türen eine für den Bestand vorübergehend ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet. Lassen sich die (Abteil-)Fenster/Tore/Türen nicht öffnen, müssen andere Maßnahmen zur Notversorgung mit Frischluft getroffen werden.

Kann ein Lüftungssystem durch das Öffnen bestimmter Klappen auf Schwerkraftlüftung umgestellt werden, so dass die Luftversorgung der Tiere sichergestellt ist, kann auch dies als Ersatzvorrichtung herangezogen werden. Auch die Notfallbelüftung über externe Ventilatoren an den Abteiltüren ist denkbar. Entscheidend ist immer, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr für die Tiere gewährleistet ist.

Wie sollte die Stalltemperatur im Liegebereich sein?

Anregung: Die Stalltemperatur sollte im Liegebereich der Rinder die Lufttemperatur 25 °C möglichst nicht überschreiten.

Welche Schadgaswerte sollten bei der Lüftung eingehalten werden?

Anregung: Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollten folgende Maximalwerte an Gasen [cm^3] je m^3 Luft nicht überschritten werden:

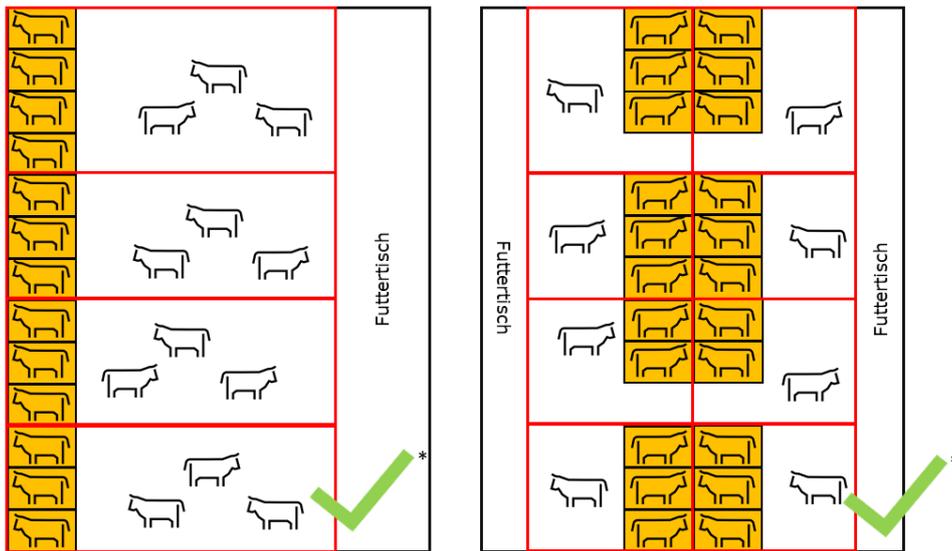
Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm^3
Kohlendioxid	3.000 cm^3
Schwefelwasserstoff	5 cm^3

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

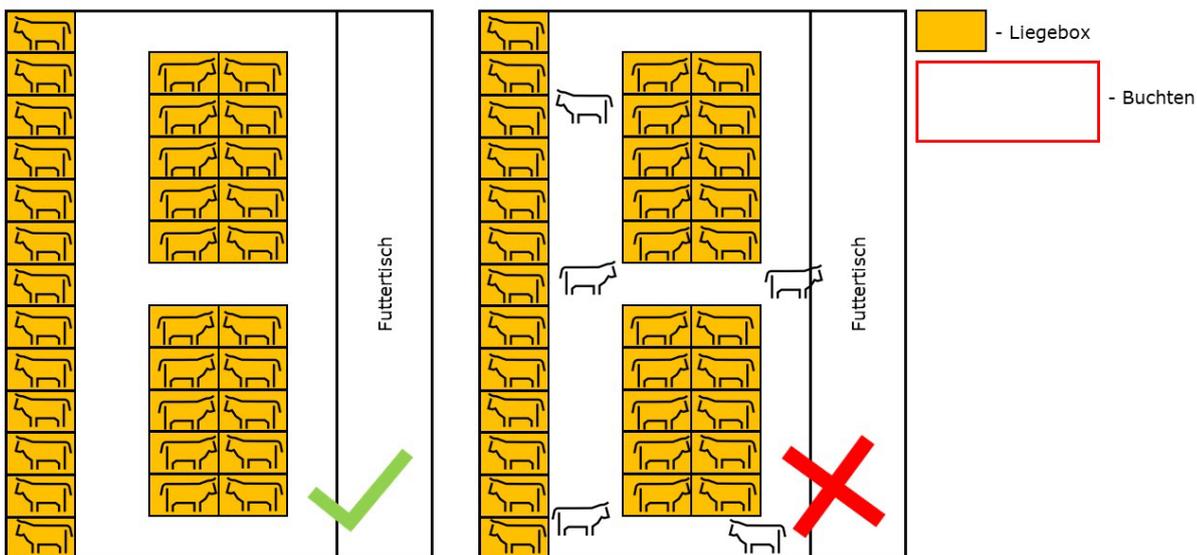
Muss in Ställen mit Liegeboxen jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen?

Werden Rinder in Liegeboxenlaufställen gehalten, muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen. Typischerweise findet man diese Haltungsform in der Milchviehhaltung; aber auch für Bullen und Färsen muss diese Anforderung eingehalten werden, wenn sie in Liegeboxenlaufställen gehalten werden.

Wenn Mast- und Aufzuchttiere in Buchten gehalten werden, in denen sich einzelne Liegeboxen befinden, muss nicht jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen, sofern das Platzangebot eingehalten wird und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Dabei werden die Liegeboxen zur Fläche dazu gezählt. Dies trifft zum Beispiel in Liegeboxenlaufställen zu, die zuvor für Milchvieh verwendet wurden und nun für die Aufzucht oder Mast in kleinere Buchten geteilt wurden, oder in Laufställen, deren Buchten an der Rück-/Wandseite über einzelne Liegeboxen verfügen. In den nachfolgenden Grafiken sind einige Beispiele skizziert, die darstellen, wann jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen muss und wann nicht



* gilt nur bei der Haltung von Mast- oder Aufzuchttieren



Kann ein Auslauf zur uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche hinzugerechnet werden?

Die vorgeschriebene uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche muss den Tieren jederzeit zur Verfügung stehen. Der Auslauf kann daher nur zur uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche hinzugerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass dieser durchgängig und jederzeit zugänglich ist. Selbstverständlich darf das Platzangebot für die Dauer der Reinigung kurzzeitig reduziert werden.

Gibt es Ausnahmen, dass Kälber von über acht Wochen nicht in Gruppen gehalten werden müssen?

Ja. Kälber von über acht Wochen müssen nicht in Gruppen gehalten werden, wenn

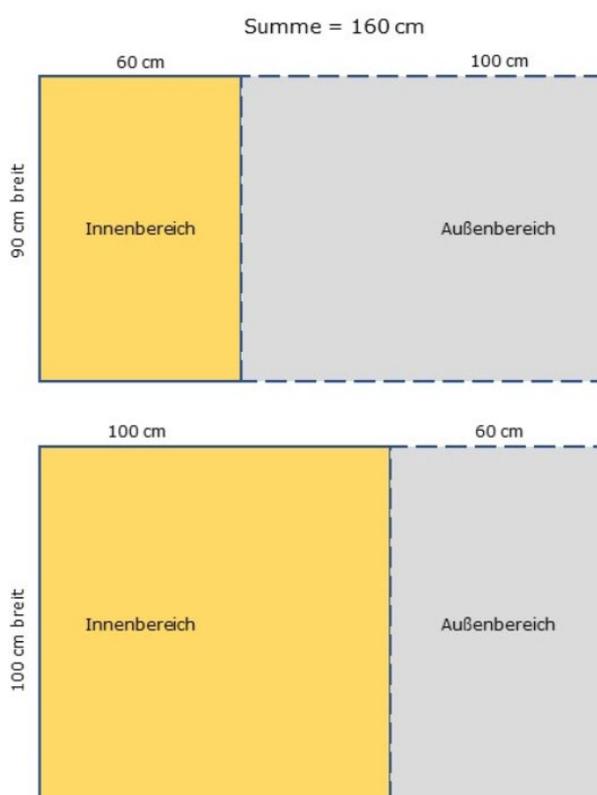
- in einem Betrieb jeweils nicht mehr als drei nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden sind oder
- mit einer tierärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein Kalb aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen einzeln gehalten werden muss.

Wie breit müssen Boxen für Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen sein?

Die frei verfügbare Boxenbreite für Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen muss bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 cm und bei anderen Boxen mindestens 90 cm betragen.

Das bedeutet, dass die Boxen unterschiedlich breit sein müssen, je nachdem, welcher Anteil der Boxenlänge mit bis zum Boden geschlossenen Seitenwänden versehen ist. Reichen die geschlossenen Seitenwände (z. B. des Iglus) über mehr als die Hälfte der gesamten Box (z. B. Iglu + Außenbereich), muss die Boxenbreite mind. 100 cm betragen; nimmt der Außenbereich ohne geschlossene Seitenwände mehr als die Hälfte der Boxenlänge ein, ist eine Boxenbreite von mind. 90 cm ausreichend.

In der nachfolgenden Grafik ist dieser Sachverhalt vereinfacht dargestellt: Der gelbe Innenbereich hat geschlossene Seitenwände, der graue Außenbereich hat keine bis zum Boden geschlossenen Seitenwände.



Was ist speziell bei der Einzelhaltung von Mastkälbern zu beachten?

Wenn die Seitenwände der Buchten für die Einzelhaltung durchgängig offen sind, so dass die Kälber die Klauen durchstecken können, müssen sie mindestens 90 cm breit sein. Eine geringe Abweichung der Standbreite von maximal 5 % (z. B. 88 cm statt der erforderlichen 90 cm lichtetes Maß) kann akzeptiert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Kälber in der Regel ab der sechsten Lebenswoche in der Gruppe gehalten werden. Bei Neubauten (Stichtag 1. Januar 2021) muss die Standbreite von mindestens 90 cm ohne Abweichung eingehalten werden.

Bei bis zum Boden geschlossenen Seitenbegrenzungen muss die frei verfügbare Buchtenbreite mindestens 100 cm betragen.

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

In welchen Fällen muss eine Alarmanlage vorhanden sein?

Gemäß gesetzlichen Vorschriften und QS-Leitfaden muss eine Alarmanlage bereitstehen, wenn die Belüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist. Dies gilt auch für Ställe mit Auslauf.

Anregung: Die Funktionstüchtigkeit der Alarmanlage sollte in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden; zudem sollten diese Funktionstests auch dokumentiert werden. Damit kann im Zweifelsfall nachgewiesen werden, dass der Sorgfaltspflicht nachgekommen wurde.

Worauf muss beim Funktionstest der Alarmanlage geachtet werden?

Bei der Funktionsprüfung der Alarmanlage muss darauf geachtet werden, dass der Probealarm durch tatsächlich relevante Parameter, wie z. B. die Simulation einer Übertemperatur oder eines Stromausfalls, ausgelöst wird. Die Simulation einer Untertemperatur und die Testfunktion der Anlage sind nicht geeignet.

Welche Art von Alarmanlage muss auf einem Betrieb vorhanden sein?

Bei elektrisch betriebenen Lüftungssystemen muss auf jedem Betrieb ein funktionsfähiges Alarmgerät vorhanden sein. Dazu muss z. B. ein Telefonwählgerät vorhanden sein. Welche Art von Gerät (oder welche Kombination von Geräten) für einen Betrieb sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Entscheidend ist, dass ein Stromausfall oder Ausfall der Lüftungsanlage in jedem Fall (z. B. auch während der Nachtstunden oder bei abgelegenen Ställen) unmittelbar von einer Person bemerkt wird, die geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten kann.

3.2.9 Notstromversorgung

Können Betriebe mit Solaranlagen Speicherakkus zur Notstromversorgung nutzen?

Solarakkus können zur Notstromversorgung genutzt werden, damit bei Stromausfall die Tiere weiter mit Futter, Wasser und Luft versorgt werden. Es muss beachtet werden, dass die Akkus genügend Kapazität haben, um die Ställe im Falle eines Stromausfalls mit Strom zu versorgen.

Wie muss gehandelt werden, wenn die Lüftung ausfällt?

Hilfestellung bietet der Notfallplan, in dem Kontaktdaten für den technischen Notfalldienst hinterlegt sind.

Sollte die Lüftung nicht funktionieren, ist die Luftzufuhr schnellstmöglich wiederherzustellen. Bei Stromausfall muss die Notstromversorgung z. B. durch ein Notstromaggregat hergestellt werden. Fällt die Lüftung aufgrund von anderen technischen Defekten als dem Stromausfall (z. B. Ausfall von Lüftungsmotoren) aus, müssen die Tiere mittels einer Ersatzvorrichtung schnellstens mit Frischluft versorgt werden.

Anregung: Die Funktionstüchtigkeit des Notstromaggregats sollte in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden; zudem sollten diese Funktionstests auch dokumentiert werden. Damit kann im Zweifelsfall nachgewiesen werden, dass der Sorgfaltspflicht nachgekommen wurde.

Wann benötigen Betriebe keine Notstromversorgung?

Betriebe benötigen keine Notstromversorgung, wenn sowohl die Futter- und Wasserversorgung der Tiere als auch die Lüftung des Stalls auch unabhängig vom Strom gewährleistet sind (z. B. schwerkraftgelüfteter Stall bzw. Offenstall).

Der Verzicht auf eine Notstromversorgung in Ställen, bei denen die Lüftung im Regelfall elektrisch betrieben wird, ist nur dann möglich, wenn z. B. über vollständiges Öffnen der Seitenwände als Ersatzvorrichtung eine ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist. Ein einfaches Öffnen der Fenster reicht dafür in den meisten Fällen nicht aus.

3.2.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Wie müssen die Rampen an Ver- und Entladeeinrichtungen gestaltet sein?

Bei Kälbern darf ein Neigungswinkel von 20° (36,4 %) und bei Rindern ein Neigungswinkel von 26° (48,8 %) nicht überschritten werden. Beträgt der Neigungswinkel der Rampen mehr als 10° (17,6 %), ist die Verladeeinrichtung mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.

3.2.11 Enthornen von Kälbern

Dürfen Kälber im Alter von über sechs Wochen enthornt werden?

Die Enthornung von Kälbern im Alter von über sechs Wochen ist nur im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation erlaubt. In diesem Fall muss die Enthornung durch den Tierarzt und unter Betäubung durchgeführt werden.

3.3 Futtermittel und Fütterung

Welcher landwirtschaftliche Tierhalter muss sich behördlich registrieren lassen?

Hinweis: Tierhalter müssen sich gemäß der Futtermittelhygieneverordnung von der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmer registrieren lassen. Lediglich Tierhaltungsbetriebe, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungsspflicht.

Wie werden Futtermittel gekennzeichnet?

Wenn QS-Futtermittel von QS-zertifizierten Herstellern oder Händlern stammen, müssen sie eindeutig, also artikelbezogen als QS-Ware gekennzeichnet sein (ausgenommen sind landwirtschaftliche Primärerzeugnisse, z. B. Getreide).

Lose Ware muss auf den Warenbegleitpapieren, Sackware/abgepackte Ware muss auf dem Sackanhänger oder auf den warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferschein) gekennzeichnet sein.

Außerdem muss bei Raffinationsfettsäuren, Destillationsfettsäuren, Pflanzenglycerin sowie Mischfetten und -ölen, die für die Fütterung der Tiere bezogen werden, eindeutig erkennbar sein, dass diese für Futtermittelzwecke geeignet sind.

Wird die Kennzeichnung von Futtermitteln beim Tierhalter geprüft?

Nein. Zu beachten ist aber, dass Futtermittel, die als „Nicht-QS-Ware“ oder als „nicht für den Futtermiteinsatz“ gekennzeichnet sind, nicht bezogen bzw. nicht an QS-Tiere verfüttert werden dürfen.

Anregung: *Futtermittel müssen eindeutig und artikelbezogen gekennzeichnet sein.*

3.3.1 [K.O.] Futtermittellagerung

Was ist bei den Trögen für die Fütterung von Rindern zu beachten?

Generell dürfen nur geeignete Behälter als Tröge für Rinder genutzt werden. Das schließt alle Behältnisse aus, an denen sich die Tiere verletzen könnten oder die das Futter negativ beeinflussen könnten. So sind z. B. aufgeschnittene Kanister von Pflanzenschutz-, Reinigungs-, oder Desinfektionsmitteln o. ä. nicht zur Fütterung von Rindern geeignet.

Kann Stroheinstreu in Kälberboxen als Raufutter genutzt werden?

Futtermittel sind in der Regel nicht als Einstreu gedacht; umgekehrt ist Einstreu kein Futtermittel. Werden Kälberboxen oder -iglus mit Stroh eingestreut, kann dieses Stroh nicht gleichzeitig als Raufutter gewertet werden. Ab dem 7. Lebenstag muss neben der Einstreu Raufutter (z. B. in Raufen) angeboten werden. Möglich ist auch Bodenfütterung von Raufutter. Hierbei sind jedoch insbesondere die Anforderungen an die Futtermittelhygiene zu beachten.

3.3.2 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln

Muss die Anschnittsfläche von Fahrsilos nach jeder Futterentnahme geschlossen werden?

Grundsätzlich müssen Futtermittellager – auch Fahrsilos – vor Verunreinigungen (z. B. durch Schädlinge, Schadnager, Vögel, Wildschweine, andere Wildtiere und Haustiere) geschützt werden. Die Anschnittsfläche sollte möglichst auch nach jeder Futterentnahme geschlossen werden. Bleibt die Anschnittsfläche geöffnet (z. B. tagsüber), sollte sie dennoch so weit wie möglich gegen Verunreinigungen gesichert werden.

3.3.3 [K.O.] Futtermittelbezug

Worauf ist beim Futtermittelbezug zu achten?

Jeder Tierhalter darf für seine Tiere nur Futtermittel annehmen, die von einem QS-lieferberechtigten Hersteller oder Händler stammen. Er ist verpflichtet, Futtermittel zu bestellen und zu beziehen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind. Im Audit wird überprüft, ob die bezogenen Futtermittel entsprechend zertifiziert waren.

Wird das Futtermittel (lose oder verpackt) vom Hersteller direkt verkauft, so muss der Tierhalter prüfen, dass der Hersteller QS-lieferberechtigt ist.

Werden lose Futtermittel über einen Händler bezogen, muss der Tierhalter prüfen, dass der Händler QS-lieferberechtigt ist. Der Händler seinerseits ist dafür verantwortlich, dass das Futtermittel von einem QS-lieferberechtigten Hersteller stammt.

Werden verpackte Futtermittel über einen Händler bezogen, muss der Tierhalter die QS-Lieferberechtigung des Händlers bzw. des Herstellers prüfen; ist der Händler als lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels in der QS-Datenbank als lieferberechtigt aufgeführt sein.

Hinweis: *Tierhalter dürfen nur Futtermittel beziehen und verwenden, die von Betrieben stammen, die gemäß VO 183/2005 registriert und gegebenenfalls zugelassen sind.*

Wo steht, ob die Unternehmen (Hersteller, Händler, Transporteure) lieferberechtigt sind?

Alle Lieferanten sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de (Systempartnersuche) abrufbar.

Für den Bezug direkt vom Hersteller gilt: Neben dem Unternehmensnamen ist auch die Produktionsart aufgeführt, für die das Unternehmen lieferberechtigt ist.

- Beim Bezug von Einzelfuttermitteln muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Einzelfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Mischfuttermitteln (deklariert als Alleinfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel, Milchaustauscher oder Mineralfuttermittel) muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Mischfuttermittelherstellung“)
- Beim Bezug von Vormischungen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Vormischungsherstellung“)
- Beim Bezug von Zusatzstoffen muss der Hersteller hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Zusatzstoffherstellung“)

Unternehmen, Produktionsart und Deklaration des Futtermittels (auf dem Lieferschein oder dem Sackanhänger) müssen übereinstimmen.

Für den Bezug vom Händler gilt:

- Beim Bezug von loser Ware von einem Händler muss dieser hierfür eine Lieferberechtigung haben (Produktionsart: „Handel“)

Wer muss sicherstellen, dass ein Futtermitteltransporteur lieferberechtigt ist?

Derjenige, der den Transport beauftragt. Beauftragt der Tierhalter den Transporteur für den Transport **unverpackter** Futtermittel, so muss er sicherstellen, dass er einen lieferberechtigten Futtermitteltransporteur einsetzt. Werden **verpackte** Futtermittel transportiert, so muss der Transporteur keine QS-Zulassung haben.

(Wird ein Futtermittel im Auftrag des Herstellers oder Händlers durch einen Transporteur ausgeliefert, so muss der Lieferant (also Hersteller bzw. Händler) sicherstellen, dass der Transporteur lieferberechtigt ist.)

Beauftragt der Spediteur seinerseits einen externen Transportdienstleister, so muss der Spediteur sicherstellen, dass der Subunternehmer QS-lieferberechtigt ist.

Wann muss der Tierhalter die Lieferberechtigung eines Futtermitteltransporteurs überprüfen?

Immer wenn der Tierhalter den Transport von **unverpackten** Futtermitteln beauftragt, muss er überprüfen, ob der Transporteur QS-lieferberechtigt ist.

Wird der Transport von Futtermitteln durch den Hersteller oder Händler organisiert, muss der Tierhalter nicht überprüfen, ob es sich um einen QS-lieferberechtigten Transporteur handelt. Der Tierhalter prüft lediglich die Lieferberechtigung des Herstellers oder Händlers (siehe „Was muss beim Futtermittelbezug beachtet werden?“)

Ist für betriebseigene Futtermitteltransporte eine QS-Zulassung erforderlich?

Nein.

Wie kann die Kennzeichnung von Futtermitteln aussehen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind?

Die Kennzeichnung muss artikelbezogen erfolgen. Bei gesackter Ware muss dementsprechend jeder Sack gekennzeichnet werden, bei loser Ware erfolgt die Kennzeichnung artikelbezogen in den Warenbegleitpapieren. Für die Kennzeichnung gibt es folgende Möglichkeiten:

- Aufdruck des QS-Prüfzeichens auf dem Sack bzw. artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren oder
- Angabe der Begriffe „QS-Futter“ oder „QS-Ware“ auf dem Sack bzw. artikelbezogen auf den Warenbegleitpapieren oder
- Allgemeine Angabe auf den Warenbegleitpapieren, dass durch das Unternehmen ausschließlich QS-Futter verkauft wird.

Auch Futter, das nach einem von QS anerkannten Standard zertifiziert ist, muss eindeutig als zertifizierte Ware gekennzeichnet sein.

Folgende Standards werden von QS anerkannt:

- GMP+ International (GMP+ FSA)
- Ovocom (FCA)
- Agricultural Industries Confederation (UFAS, FEMAS, TASCC)
- AMA (pastus+)
- EFISC-GTP
- Fami-QS
- Oqualim (RCNA International)

Müssen Silierhilfsmittel von QS-zugelassenen Herstellern bezogen werden?

Ja, denn Silierhilfsmittel sind Futtermittelzusatzstoffe und müssen deshalb von Herstellern stammen, die QS-zugelassen sind. Es muss sich zudem um Zusatzstoffe handeln, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind.

Was sind landwirtschaftliche Primärprodukte?

Landwirtschaftliche Primärprodukte sind im Sinne von QS alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat.

Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), außerdem noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage), indirektes Trocknen und Pressen (z. B. Heuballen, Presszylinder aus Luzerne, Strohpellets).

An landwirtschaftliche Primärprodukte bestehen keine Anforderungen an den Bezug – sie können also frei von Landwirten, dem Landhandel oder aus anderen Quellen bezogen werden, ohne dass der Hersteller oder Händler eine QS-Zertifizierung benötigt. Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel einsetzen, zählen als Selbstmischer und müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Werden Primärprodukte mehr als nur äußerlich bearbeitet, verlieren sie den Status „Primärprodukt“. Das ist z. B. der Fall, wenn Futtermittel gemischt werden oder wenn Raps zu Rapskuchen und Rapsöl gepresst und separiert wird.

Was muss beim Bezug und Einsatz von Soja, Sojaerzeugnissen und Mischfuttermitteln, die Soja oder Sojaerzeugnisse enthalten beachtet werden?

Seit dem 1. Januar 2024 wird im QS-System ausschließlich QS-Soja^{plus}-konformes Soja in Futtermitteln eingesetzt. Beziehen QS-Tierhalter Sojabohnen (oder -erzeugnisse) oder Mischfuttermittel, die Sojabohnen(-erzeugnisse) enthalten, sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Bezug von **QS-zertifizierten** Futtermitteln: In diesem Fall sind keine zusätzlichen Anforderungen an den Futtermittelbezug zu beachten. Mit dem Bezug von QS-Futtermitteln sind alle Vorgaben erfüllt. Die Futtermittel sind zusätzlich zur Kennzeichnung als QS-Ware mit dem Claim QS-Soja^{plus} oder entsprechend der Regelungen eines anerkannten Standards zum Leitfaden QS-Soja^{plus} gekennzeichnet.
- Bezug von Sojabohnen (= landwirtschaftliches Primärerzeugnis): Werden Sojabohnen als landwirtschaftliches Primärerzeugnis durch QS-Tierhalter bezogen oder selbst angebaut und in der eigenen Fütterung eingesetzt, gelten derzeit keine Anforderungen an die Zertifizierung des nachhaltigeren Anbaus: Sie können – wie andere Primärerzeugnisse auch – frei bezogen werden.
- Bei Bezug von **Futtermitteln über einen von QS-anerkannten Standard** dürfen Tierhalter nur Ware beziehen, die QS-Soja^{plus}-konform ist. Sie müssen also bei der Bestellung angeben, dass die Futtermittel für einen QS-Betrieb bestellt werden und dass nur konformes Soja enthalten sein darf.

Hinweis: Welche Futtermittel in den Geltungsbereich des Leitfadens fallen, ist in Anlage 4.1 Sojabohnen/-erzeugnisse im Geltungsbereich von QS-Soja^{plus} zum Leitfaden QS-Soja^{plus} geregelt.

Wie können Tierhalter prüfen, ob sojahaltige Futtermittel QS-Soja^{plus}-konform und die Futtermittelunternehmen lieferberechtigt sind?

- Alle Futtermittelunternehmen, die die Anforderungen zum Bezug von nachhaltigerem Soja einhalten, sind in der **öffentlichen Systempartnersuche** entsprechend gekennzeichnet.
- Für QS-Futtermittel erfolgt die Kennzeichnung – zusätzlich zur Kennzeichnung als QS-Ware – über den Claim „QS-Soja^{plus}“ oder entsprechend der Regelungen eines anerkannten Standards zum Leitfaden QS-Soja^{plus}.
- Wenn ein Futtermittelunternehmen nach einem anerkannten Standard (vgl. Anlage 4.3 zum Leitfaden QS-Soja^{plus}) zertifiziert ist, gelten bei der Kennzeichnung die Regelungen des jeweiligen anerkannten Standards. Die meisten anerkannten Systeme, wie beispielsweise GMP+ Int. verwenden eine Positiv-Kennzeichnung: die Ware ist also klar gekennzeichnet. Einzelne anerkannte Systeme, wie beispielsweise EFISC-GTP, verwenden hingegen eine Negativ-Kennzeichnung (Kennzeichnung, dass enthaltenes Soja nicht nachhaltig zertifiziert ist). In diesem Fall muss somit darauf geachtet werden, dass keine Kennzeichnung vorhanden ist.

Dürfen Futtermittelunternehmen QS-Futtermittel, die Soja(-erzeugnisse) enthalten als „nicht QS-Soja^{plus} konform“ verkaufen?

Nein. QS-Futtermittelunternehmen müssen für sämtliche Futtermittel, die Soja(-erzeugnisse) enthalten, seit dem 1. Januar 2024 den Leitfaden QS-Soja^{plus} oder einen anerkannten Standard des Leitfadens QS-Soja^{plus} umsetzen. Somit ist es auf der Stufe Futtermittelwirtschaft nicht erlaubt, Soja(-erzeugnisse) als QS-Ware zu vermarkten, das nicht den Anforderungen des Leitfadens entspricht. Es würde sich dann nicht mehr um QS-Ware

handeln. Das gilt sowohl für neue Ware als auch für Restbestände aus 2023 und bereits geschlossene Kontrakte. Entscheidend ist das Lieferdatum: Ware, die nach dem Jahresbeginn 2024 bezogen wird, muss wie immer QS-Ware sein und zusätzlich QS-Soja^{plus}-konform, wenn sie Soja enthält.

Dürfen Lebensmittel an Tiere verfüttert werden?

Ja, Lebensmittel bzw. ehemalige Lebensmittel dürfen in der Tierfütterung eingesetzt werden. Je nachdem, ob dabei für den abgebenden Betrieb klar erkennbar ist, dass die Lebensmittel zum Futtermittel umgewidmet werden, oder das nicht erkennbar ist, gelten jedoch unterschiedliche Anforderungen für den abgebenden Betrieb und den Tierhalter.

Bei klarer Zweckbestimmung als Futtermittel muss der abgebende Betrieb als Futtermittelhersteller QS-lieferberechtigt sein.

Bei unklarer Zweckbestimmung – wenn also beim Kauf nicht erkennbar ist, ob der Tierhalter das Lebensmittel als solches nutzt, es zum Futtermittel umwidmet oder sonst anderweitig verwendet (z. B. Speiseöl, Möhren o.ä. aus dem Supermarkt) – ist der abgebende Betrieb nicht zertifizierungspflichtig. Der Tierhalter muss dann jedoch die Vorschriften aus der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005** Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen. Außerdem muss der Tierhalter am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung für die Futtermittelherstellung benötigt der Tierhalter nicht, sofern kein Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkauft wird.

Einige ehemalige Lebensmittel müssen vor dem Einsatz in der Tierfütterung aufbereitet werden. Erfolgt dies durch den abgebenden Betrieb oder durch einen spezialisierten Aufbereitungsbetrieb, ist eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller nötig und die Vermarktung erfolgt als Futtermittel. Bereitet ein Tierhalter die Lebensmittel für die Verfütterung im eigenen Betrieb selbst auf, so benötigt er keine Futtermittelzertifizierung dazu. Auch hier muss er jedoch Anhang II der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005** einhalten, am Futtermittelmonitoring teilnehmen und darf keine Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkaufen.

Was muss der Tierhalter beachten, wenn er Altbrot an seine Tiere verfüttert?

Wenn ein Tierhalter Altbrot oder Backwaren von einem Backbetrieb (z. B. Bäckerei) bezieht, so gilt der Backbetrieb als Futtermittelhersteller und muss dementsprechend eine QS-Lieferberechtigung haben. Ob der Lieferant QS-lieferberechtigt ist, kann in der öffentlichen Suche der QS Software-Plattform unter www.qs-plattform.de eingesehen werden.

Gibt es bei Altbrot/Backware Ausnahmefälle?

In seltenen Fällen wird Altbrot oder Backware bezogen, für das/die die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennbar ist (wenn also der abgebende Backbetrieb die Zweckbestimmung als Futtermittel nicht erkennen kann). In diesem Fall ist für ihn keine QS-Zertifizierung notwendig.

Beispiel unklare Zweckbestimmung: Wenn der Tierhalter das Material in der Biogasanlage verwertet, ist denkbar, dass dem Backbetrieb nicht bekannt ist, ob das Material als Energie- oder als Futtermittel eingesetzt wird. In diesem Fall muss der Tierhalter die Vorschriften aus der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005**, Anhang II einhalten. Dazu gehören in der Umsetzung eines HACCP-Konzeptes im Wesentlichen eine Wareneingangskontrolle, die Bildung von Rückstellmustern und entsprechende Dokumentationen. Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung des tierhaltenden Betriebes für die Futtermittelherstellung ist nicht notwendig, vorausgesetzt, dass kein Futter an Dritte außerhalb des Unternehmens verkauft wird (vgl. Definition Selbstmischer).

Auch gibt es Einzelfälle, in denen der Tierhalter selbst Altbrot oder andere Backwaren (vgl. QS-Liste) für den Eigenbedarf aufbereitet (z. B. Entfernen von Verpackungen) und dann an seine eigenen Tiere verfüttert. Hier ist für den abgebenden Backbetrieb keine QS-Zertifizierung notwendig erforderlich (Definition: unter Aufbereitung ist ein Bearbeitungsprozess zu verstehen, durch den aus einem Stoff, der nicht als Futtermittel geeignet ist, ein Futtermittel produziert wird). In diesen Fällen ist der Tierhalter Selbstmischer und muss als Aufbereiter („Recyclingbetrieb“) behördlich registriert sein und die Vorschriften aus der **Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005**, Anhang II einhalten (s. voriger Absatz). Der Betrieb muss seinen Bündler über den Einsatz von Altbrot und Backwaren informieren und am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Eine QS-Zertifizierung als Futtermittelhersteller ist nicht notwendig.

3.3.4 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Warum werden die Standortnummern erfasst?

Durch die Aufzeichnung der Lieferungen zu den Standortnummern können Futtermittel-Lieferungen innerhalb des QS-Systems eindeutig dem jeweiligen tierhaltenden Standort zugeordnet werden.

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. VVVO-Nummer) angeben. Bei der Anlieferung der Ware muss die angegebene Standortnummer überprüft werden (Lieferschein). Sollte keine oder eine falsche Nummer angegeben sein, muss der Tierhalter den Lieferanten auf eine Korrektur hinweisen, denn für die Angabe und Richtigkeit sowie für die Aktualisierung bei Änderungen ist der Tierhalter verantwortlich. Im Audit muss dann belegt werden, dass diese Korrektur mitgeteilt wurde.

Gilt das auch für Einzelfuttermittel?

Nein, diese Anforderungen ist verpflichtend bei Mischfuttermitteln.

Anregung: Für Einzelfuttermittel, per Barverkauf erworbene bzw. selbst abgeholte Futtermittel und verpackte bzw. gesackte Ware wird die Zuordnung der Standortnummer empfohlen.

Was muss auf den Lieferscheinen von losen Mischfuttermitteln, die in einer Kooperation hergestellt wurden, stehen?

Auch bei losem Mischfutter, das in Kooperationen hergestellt wird (z. B. TMR), muss die VVVO-Nummer des belieferten Betriebs auf dem Lieferschein dokumentiert werden.

Dabei gilt folgende Ausnahme: Wenn die Kooperationen keine Lieferscheine ausstellen (z. B. Kooperation von mehreren Betrieben eines Betriebsleiters), müssen keine VVVO-Nummern ausgewiesen werden.

3.3.5 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Was ist ein landwirtschaftlicher Selbstmischer?

Selbstmischer im Sinne von QS sind landwirtschaftliche Unternehmen, die

- für den Eigenbedarf landwirtschaftliche Primärerzeugnisse selbst anbauen oder von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und/oder
- QS-konforme Futtermittel(-komponenten) zukaufen und
- daraus selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten Futtermittel oder Hofmischungen (Eigenmischungen) herstellen und für die eigene Tierhaltung einsetzen.

Beim Bezug der Futtermittelkomponenten müssen Selbstmischer die Anforderungen des Kriteriums 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug* beachten.

Die Futtermittel(-komponenten) dürfen einer einfachen äußeren Bearbeitung unterzogen, zu Einzelfuttermitteln verarbeitet und gemischt werden.

Die selbst erzeugten Futtermittel dürfen nur innerhalb des eigenen Betriebes oder innerhalb einer Kooperation zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. An Dritte (QS-Systemteilnehmer) außerhalb des eigenen Betriebes oder der Kooperation dürfen keine Futtermittel abgegeben werden.

Die Verantwortung dafür, dass die eingesetzten Komponenten den gesetzlichen und QS-Anforderungen genügen, sowie die Verantwortung für die Herstellung der Futtermittel liegt beim herstellenden landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser zählt als Selbstmischer und muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen. Betriebe, die ausschließlich fertig gemischte Futtermittel innerhalb einer Kooperation beziehen und keine Primärprodukte einsetzen, zählen nicht zu den Selbstmischem, nehmen aber am Futtermittelmonitoring teil.

Müssen alle Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte einsetzen, als Selbstmischer am Futtermittelmonitoring teilnehmen?

Ja. Grundsätzlich zählen alle Betriebe, die landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel einsetzen, als Selbstmischer. Das gilt auch für Betriebe, die ausschließlich landwirtschaftliche Primärprodukte einsetzen, die **als QS-Ware** von QS-lieferberechtigten Herstellern bzw. Händlern bezogen werden. Demzufolge müssen sie auch am Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Dürfen Futtermittel verschnitten werden?

Dies ist nicht erlaubt, wenn ein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wurde. Denn es ist verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der **Richtlinie 2002/32/EG** festgesetzten Höchstgehalt überschreitet, in den Verkehr zu bringen, zu verfüttern oder zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen (Verschneidungsverbot).

Es ist erlaubt, ein solches Futtermittel einer geeigneten Behandlung zur Verminderung oder Entfernung (Reinigung) oder zur Inaktivierung (Dekontamination) des unerwünschten Stoffes zu unterziehen. Das Futtermittel darf dann nur eingesetzt werden, wenn der Gehalt an diesem Stoff nach der Behandlung den in Anhang I der **Richtlinie 2002/32/EG** festgesetzten Höchstgehalt nicht mehr überschreitet.

Muss der Einsatz von Silierhilfsmitteln (wie z. B. Milchsäurebakterien) nach HACCP Grundsätzen dokumentiert werden?

Nein. Die Dokumentation ist für fast alle Futtermittelzusatzstoffe vorgeschrieben, umfasst aber nicht den Einsatz von speziell ausgewiesenen Silierhilfsmitteln.

Wie muss der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen dokumentiert werden?

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies betrifft z. B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u. a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen (vgl. **Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005)**, Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren, Merkblätter für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb des ZDL (Säuren als Konservierungsmittel; Harnstoff und seine Derivate; Aminosäuren)).

3.3.6 Futtermittelherstellung in Kooperation

Wann ist eine Kooperation zur Futtermittelherstellung möglich?

Kooperationen zur Futtermittelherstellung können zwischen Tierhaltern im QS-System geschlossen werden. Die Kooperationen können sowohl zwischen mehreren Tierhaltern als auch zwischen mehreren Standorten eines Tierhalters geschlossen werden.

Innerhalb der Kooperationen dürfen Futtermittel einer einfachen äußeren Bearbeitung unterzogen, zu Einzelfuttermitteln verarbeitet und gemischt werden (siehe Selbstmischer).

Was ist bei einer Kooperation von Tierhaltern zu beachten, wenn sie gemeinsam Futtermittel herstellen?

Alle an der Kooperation teilnehmenden Betriebe müssen am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen.

Welche Dokumentationspflichten müssen Kooperationen zur Futtermittelherstellung beachten?

Innerhalb von Kooperationen zur Futtermittelherstellung müssen die Lieferwege der Futtermittel nachvollziehbar sein. Im herstellenden Betrieb müssen dazu Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die Art und Menge der gelieferten Futtermittel dokumentiert werden. Außerdem müssen Lieferscheine für die belieferten Betriebe ausgestellt werden. Sammeldokumentationen oder Sammelieferscheine, z. B. wöchentlich zusammengefasste Lieferscheine bei täglicher Futterlieferung, sind dabei ebenfalls möglich. Die belieferten Betriebe müssen diese Lieferscheine im Audit nachweisen können.

Von dieser Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit der Lieferwege sind zwei Fälle ausgenommen:

1. Ein Tierhalter hat mehrere Standorte (VVVO-Nummern), für die er in einer Kooperation zur Futtermittelherstellung Futter herstellt oder bezieht.
2. Mehrere VVVO-Nummern am gleichen Standort (Betriebsgelände) bilden eine Kooperation.
Beispiel: Mutter GbR, Vater GbR und Sohn GbR, die sich am gleichen Standort befinden.

In diesen Fällen kann auf die Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit der Lieferketten im Herstellungsbetrieb sowie auf die Lieferscheine verzichtet werden. Der Vertrag zur Futtermittelherstellung in Kooperation muss in jedem Fall vorliegen.

Wie wirkt sich der Verlust der Lieferberechtigung bei einem QS-Tierhalter auf die Kooperation zur Futtermittelherstellung aus?

Ein vorübergehender Verlust der Lieferberechtigung (= Liefersperre) hat keine Auswirkungen auf die Kooperation zur Futtermittelherstellung. Wenn ein Tierhalter dagegen kein QS-Systempartner mehr ist, ist eine Teilnahme an der Kooperation nicht mehr möglich.

Ist eine Kooperation zur Futtermittelherstellung mit einem QM-Milch-Betrieb möglich?

Ja, sofern der QM-Milch-Betrieb mit der Produktionsart „1320“ in der QS-Datenbank angemeldet und somit für QS lieferberechtigt ist, kann eine Kooperation zur Futtermittelherstellung gebildet werden.

Der Zusammenschluss muss vertraglich fixiert werden. Neben den üblichen Anforderungen ist bei einer Kooperation mit einem QM-Milch-Betrieb zusätzlich festzulegen, dass die Verantwortung für die Futtermittelherstellung bei einem QS-Betrieb liegt und die Futtermittelherstellung somit im QS-Audit geprüft wird.

Sofern der QS- und der QM-Milch-Betrieb unter derselben VVVO-Nummer registriert sind, ist keine Kooperation zur Futtermittelherstellung nötig. Auch hier muss jedoch die Futtermittelherstellung im QS-Betrieb mit abgeprüft werden.

3.3.7 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung

Wo steht, welche Dienstleister lieferberechtigt sind?

Die QS-lieferberechtigten Dienstleister sind in der Software-Plattform unter www.qs-plattform.de abrufbar.

Müssen Rückstellproben von dem durch Dienstleister hergestellten Futter gezogen werden?

Es gibt keine Verpflichtung.

Anregung: Es wird empfohlen, von Futtermitteln, die durch einen Dienstleister hergestellt wurden, ein Rückstellmuster zu ziehen und mindestens so lange aufzubewahren, bis die Ware verfüttert ist.

Wann müssen die Dienstleister nicht QS-lieferberechtigt sein?

Dienstleister zur Futtermittelherstellung benötigen keine QS-Lieferberechtigung, wenn sie ausschließlich einfache, äußere Bearbeitungen durchführen.

Für fahrbare Mahl- und Mischanlagen gilt außerdem: Wenn Futtermittel ausschließlich gemahlen und nicht gemischt werden, ist keine QS-Lieferberechtigung der Anlage notwendig. Werden Futtermischwagen (z. B. zum Mischen, Zerkleinern oder Verteilen von Raufutter) eingesetzt, so ist ebenfalls keine QS-Lieferberechtigung des Mischwagens notwendig.

Was müssen Tierhalter beachten, die gemeinsam Futtermittel herstellen?

Setzen Tierhalter eigene (fahrbare oder stationäre) Mahl- und Mischanlagen alleine oder in Gemeinschaft ein, ist keine QS-Anerkennung der Anlage notwendig, wenn sichergestellt ist, dass keine Futtermittel für Dritte außerhalb dieser Gemeinschaft hergestellt werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung

Dürfen auch andere Tränken als Schalen- und Trogtränken eingesetzt werden?

Ja, es werden keine Tränken aufgrund ihrer Bauart ausgeschlossen. Neben Schalen- und Trogtränken ist auch die Verwendung von anderen Tränkearten, wie z. B. Nippeltränken oder Balltränken möglich.

Für wie viele Tränkplätze kann eine größere Tränke angerechnet werden?

Bei Tränken, die groß genug sind, dass mehrere Tiere **gleichzeitig** daraus saufen können, kann über die Tränkplätze berechnet werden, für wie viele Tiere die Tränke angerechnet werden kann. Ein Tränkplatz entspricht dabei grob einer Tierbreite. Entscheidend ist immer, wie viele Tiere gleichzeitig aus einer Tränke saufen können. Können beispielsweise zwei Rinder gleichzeitig an einer Tränke saufen, kann die Tränke als zwei Tränkplätze angerechnet werden, d.h. für max. 30 Tiere. Das Tier-Tränkplatz-Verhältnis muss dann – wie bei Einzeltiertränken - 15:1 (empfohlen 10:1) betragen. Je nach Größe der Tiere kann sich die Anzahl an anrechenbaren Tränkplätzen während der Aufzucht bzw. Mast reduzieren.

Wie viele Tränken müssen bei Anbindehaltung vorhanden sein?

In der Anbindehaltung muss an jedem Platz eine Selbsttränke vorhanden sein. Das bedeutet, dass jedes Tier aus einer Tränke saufen können muss, aber nicht, dass jedes Tier seine eigene Tränke haben muss. Ist eine Tränke von zwei Plätzen aus erreichbar, so kann diese für beide Plätze angerechnet werden (z. B. rechts oder links bei einem Anbindestand).

Für wie viele Tiere zählt eine Einzeltiertränke, die in der Buchtentrennwand installiert ist?

In der Gruppenhaltung ist bei Einzeltiertränken ein Tier-Tränkplatz-Verhältnis von höchstens 15:1 erforderlich (empfohlen 10:1). Dieses Verhältnis gilt auch bei der Anbringung von Einzeltiertränken in der Buchtentrennwand, wenn die Tränke von Tieren der beiden angrenzenden Buchten genutzt werden kann. Die Tränke in der Buchtentrennwand kann nicht doppelt (also für je 15 Tiere pro Bucht) angerechnet werden; das Tier-Tränkplatz-Verhältnis von 15:1 gilt pro Tränke unabhängig davon, ob sich zwischen den Tieren eine Wand befindet oder nicht.

In der Praxis sind zwei Varianten zu finden:

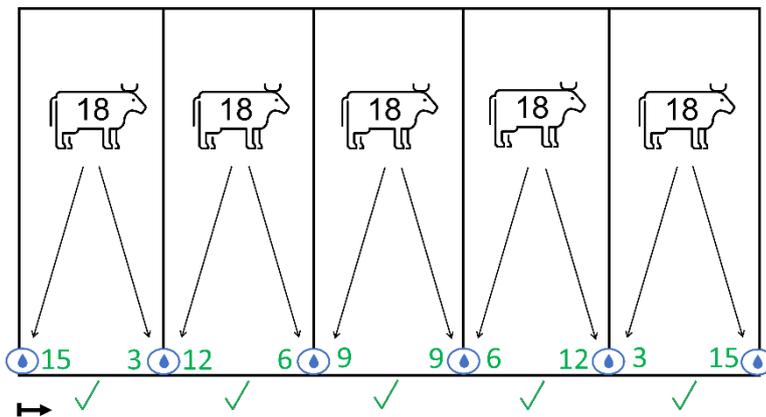
Variante 1: Zusätzlich zu den Tränken in den Buchtentrennwänden befindet sich an den Außenwänden der jeweils ersten und letzten Bucht eine weitere Tränke.

Variante 2: Es sind ausschließlich Tränken in den Buchtentrennwänden vorhanden, die Außenbuchten haben somit keine (zusätzliche) Tränke zur Alleinnutzung, sondern nur eine gemeinsame Tränke mit der angrenzenden Bucht.

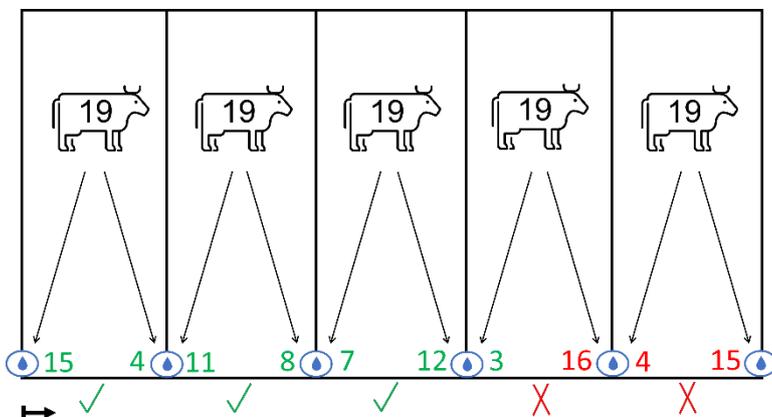
Jede Tiergruppe muss jederzeit ausreichend Zugang zu Tränken haben. Eine rein rechnerische Bestimmung des Tier-Tränkplatz-Verhältnisses z. B. aus der Gesamtzahl der Tränken und Tiere des Stalles oder eine Stichprobe einzelner innenliegender Buchten ist nicht ausreichend.

Eine exakte Halbierung einer gemeinsamen Tränke (je 7,5 Tiere je Seite) auf die beiden angrenzenden Gruppen ist nicht passend.

Rechenbeispiele zu Variante 1:

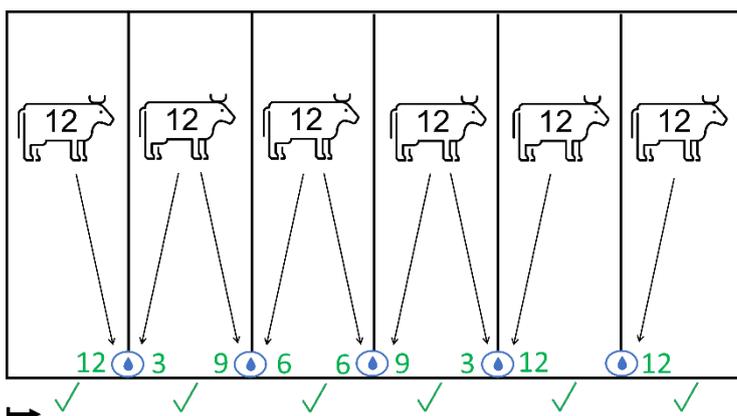


Bei der Belegung mit 18 Tieren pro Bucht wird in diesem Beispiel das Tier-Tränkplatz-Verhältnis in allen Buchten eingehalten.



Bei der Belegung mit jeweils 19 Tieren pro Bucht wird bei zwei von fünf Buchten das Tier-Tränkplatz-Verhältnis nicht eingehalten.

Rechenbeispiel zu Variante 2:



Bei der Belegung mit 12 Tieren pro Bucht wird in diesem Beispiel das Tier-Tränkplatz-Verhältnis in allen Buchten eingehalten.

Bei der Belegung mit jeweils 13 Tieren pro Bucht wird bei zwei von fünf Buchten das Tier-Tränkplatz-Verhältnis nicht eingehalten.

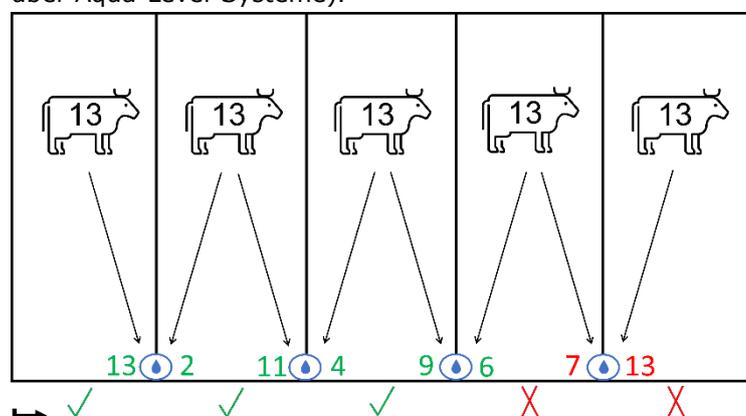
Wie hoch muss die Durchflussmenge einer Tränke sein?

Die Durchflussgeschwindigkeit sollte bei Trogränken mindestens 20 l/Minute und bei Schalenränken mindestens 10 l/Minute betragen. Bei diesen Angaben handelt es sich ausdrücklich um Empfehlungen, keine verbindlichen Anforderungen. Ausschlaggebend ist, dass die Tiere tiergerecht saufen können.

Muss Kälbern Tränkwasser zur Verfügung stehen?

Ja. Mit Ausnahme von unter zwei Wochen alten Kälbern muss allen Rindern jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

Das gilt auch während der Fütterung von Milch oder Milchaustauschern. Auch in dieser Zeit muss den Kälbern – parallel zur Milch – Tränkwasser angeboten werden. Davon ausgenommen sind lediglich Tröge zur Milchfütterung an denen bei einem 1:1 Tier-Tränkplatzverhältnis rationiert Milch getränkt wird und die zwischen den (kurzen) Tränkzeiten unmittelbar nach der Milchaufnahme mit sauberem, ungetrübtem Wasser gefüllt sind (z. B. über Aqua-Level-Systeme).



Was muss beim Einsatz von Zusätzen im Tränkwasser beachtet werden?

Als Zusätze in Tränkwasser dürfen nur Produkte eingesetzt werden, die für diesen Einsatz zugelassen sind. Tränkwasserzusatzstoffe müssen zudem mikrobiologisch unbedenklich sein und dürfen sich auch auf den mikrobiologischen Zustand des Tränkwassers nicht negativ auswirken. Die Anforderungen an die Qualität von Tränkwasser („sauber, ungetrüb und frei von Fremdgeruch“) dürfen durch die Zusätze nicht beeinträchtigt werden.

Müssen Produkte, die dem Tränkwasser zugesetzt werden, eine QS-Zulassung haben?

Ja, alle Zusätze, die dem Tränkwasser im belegten Stall zugesetzt werden und somit von den Tieren beim Trinken aufgenommen werden, müssen als Futtermittel oder Futtermittelzusatzstoff zugelassen sein. Diese Produkte müssen darüber hinaus QS-zugelassen sein und von einem QS-zugelassenen Hersteller oder Händler bezogen werden. (Ausnahme: Beim Einsatz von Bioziden für Trinkwasser ist keine QS-Zulassung erforderlich.)

Handelt es sich um Produkte, die im nicht belegten Stall eingesetzt werden und somit nicht von den Tieren aufgenommen werden können, sind eine Zulassung als Futtermittel sowie die QS-Zulassung nicht notwendig. Dies kann z. B. beim Einsatz von Reinigungsmitteln oder Bioziden zur Desinfektion beim Spülen der Tränkleitungen zwischen zwei Mastdurchgängen der Fall sein. Die Mittel müssen gemäß den Herstellerangaben eingesetzt werden. Gegebenenfalls müssen die Leitungen vor der Wiedereinstellung der Tiere gespült werden, damit das Tränkwasser nicht belastet/verunreinigt ist.

Muss für QS ein Tränkwassercheck gemacht werden?

Nein, ein Tränkwassercheck ist nicht verpflichtend.

Anregung: Es wird empfohlen, regelmäßig (z. B. jährlich) Proben des Tränkwassers analysieren zu lassen. Diese sollten in jedem Fall mikrobiologische Parameter berücksichtigen (Koloniezahl bei 20 °C, Koloniezahl bei 36 °C, E. coli-Wert). Sofern das Wasser für die Tränken aus eigenen Brunnen und nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung gespeist wird, sollte außerdem auf chemisch-physikalische Parameter untersucht werden (pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Eisen-, Nitrat- und Sulfatgehalt).

Sofern die Orientierungswerte (s. Orientierungsrahmen BMEL oder ITW-Kriterienkatalog) über- oder unterschritten sind, sollten Maßnahmen eingeleitet werden, um die Werte zu verbessern.

3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Muss der Tierarzt das Musterformular von QS nutzen?

Nein, das Musterformular dient als Arbeitshilfe. Dieses enthält alle relevanten Punkte, die vertraglich bei der Betreuung von Tierbeständen im QS-System geregelt werden müssen. Der Tierarzt kann auch eigene Dokumente verwenden. Die folgenden Punkte müssen in jedem Bestandsbetreuungsvertrag formuliert sein:

- Definition der Bestandsbetreuung
- Gesundheit von einzelnen Tieren, Tiergruppen und -beständen erhalten/wiederherstellen
- kurative und präventive Leistungen sowie Monitoring- und Screeningmaßnahmen
- Erstellung eines Tiergesundheits- und Hygienemanagementplans bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf
- Aufstellung eines Maßnahmenplans im Bedarfsfall

Eindeutig zu regeln sind mindestens die folgenden Punkte:

- Transparenz bzgl. des Geltungsbereichs, also Tierbestand und Standortnummer (auch bei mehreren Registriernummer nach VVVO und/oder Produktionsausrichtungen muss klar sein, welche Tierbestände betreut werden)
- Besuchsfrequenz zur regelmäßigen und planbaren Betreuung außerhalb akuter Krankheitsfälle
- Dokumentation der Bestandsbesuche (inkl. Ergebnissen) und der tierärztlichen Behandlungen, Aufbewahrung der Unterlagen (tierärztliche Untersuchungsbefunde und AuA-Belege) durch den Betrieb

Muss der Betreuungsvertrag jährlich aktualisiert werden?

Nein, der Betreuungsvertrag muss nur angepasst werden, wenn sich eine Neuerung ergibt. Dabei kann entweder ein neuer Vertrag unterzeichnet werden oder der alte Vertrag durch Anlagen aktualisiert werden.

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Was ist das Ziel der Bestandsbetreuung?

Hinweis: Ziel der Bestandsbetreuung ist es, unter ganzheitlichem Ansatz den Gesundheitsstatus der Tiere aufrechtzuerhalten und erforderlichenfalls zu verbessern. Entscheidend im Sinne des Tierwohls ist eine regelmäßige und planbare tierärztliche Betreuung, um die Gesundheit des Einzeltiers, von Tiergruppen und dem Gesamtbestand zu erhalten oder wiederherzustellen.

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Müssen der Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen in einem Bestandsbuch dokumentiert werden?

Nein, für die Dokumentation muss nicht unbedingt ein Bestandsbuch geführt werden. Sofern alle erforderlichen Angaben enthalten sind und die Dokumentation nicht nachträglich veränderbar ist, sind auch andere Dokumentationsformen denkbar (z. B. durch Kombibelege oder elektronisch).

Anregung: Zur besseren Übersichtlichkeit bei der Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen wird die Führung eines Bestandsbuchs aber empfohlen.

Hinweis: Telefonische/mündlichen Anweisungen des Tierarztes sollten durch den Tierhalter dokumentiert werden.

Wie müssen mehrtägige Arzneimittelanwendungen dokumentiert werden?

Auch bei mehrtägigen Anwendungen von Arzneimitteln muss die Dokumentation grundsätzlich unmittelbar nach jeder Anwendung erfolgen.

Bei mehrtägigen Anwendungen, bei denen im Behandlungszeitraum täglich und an jedem Tag die gleiche Anwendung (Tiere/Tiergruppe, Anwender, verabreichte Menge) erfolgt, muss der erste Tag der Behandlung am ersten Behandlungstag dokumentiert werden, so dass verabreichte Menge, Anwender und behandelte Tiere/Tiergruppen eindeutig sind. Die nächste Dokumentation ist dann spätestens am letzten Behandlungstag erforderlich. In diesem Fall ist auch eine Dokumentation mit "von... bis..." möglich. Unterscheidet sich die Behandlung von Tag zu Tag oder erfolgen Behandlungen nicht täglich, sondern z. B. nur alle zwei Tage, muss die Dokumentation für jede Anwendung einzeln, unmittelbar nach der Anwendung erfolgen (täglich). Das gilt auch, wenn Anwendungen im Behandlungszeitraum von mehreren Personen durchgeführt werden.

Was muss bei der oralen Verabreichung von Arzneimitteln beachtet werden?

Anregung: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.

Muss bei gleichem Vorgehen immer ein neuer Anwendungsplan aufgestellt werden, wenn neue Mengen desselben Impfstoffs abgegeben werden?

Nein. Solange derselbe Impfstoff bezogen wird und sich nichts an der Vorgehensweise des Impfens ändert, kann der Anwendungsplan auch bei Abgabe neuer Impfstoffmengen weiter bestehen, sofern er nicht durch eine zeitliche Begrenzung durch den Tierarzt endet.

3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Dürfen Arzneimittel und Impfstoffe im Hauskühlschrank aufbewahrt werden?

Arzneimittel und Impfstoffe müssen für Unbefugte, insbesondere für Kinder nicht erreichbar aufbewahrt werden. Sofern sichergestellt ist, dass keine Kinder und Unbefugte an die Arzneimittel und Impfstoffe gelangen, ist auch die Aufbewahrung im Küchenkühlschrank denkbar (z. B. in einer separaten Box). Schutz vor unbefugtem Zugriff bietet z. B. auch eine abgeschlossene Box im Kühlschrank.

Anregung: Arzneimittel sollten immer getrennt von Lebensmitteln aufbewahrt werden.

Was muss beachtet werden, wenn Medikamente für mehrere Standorte oder unterschiedliche Tierarten gemeinsam aufbewahrt werden?

Werden an einem Ort für mehr als einen Standort (mehrere VVVO-Nummern) oder für unterschiedliche Tierarten gemeinsam Medikamente aufbewahrt, müssen die aufbewahrten Arzneimittel eindeutig dem jeweiligen Standort oder der Tierart zuzuordnen sein, für die sie verschrieben wurden. Dies kann z. B. über eine Kennzeichnung oder eine getrennte Aufbewahrung je Standort oder Tierart erfolgen.

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen

Was zählt zu Gebäuden und Anlagen?

Dies schließt das gesamte Betriebsgelände, sämtliche technische Anlagen, Hofgebäude und auch die Kadaverlagerung mit ein. Diese müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Bei Bedarf müssen entsprechende Reinigungsmaßnahmen ergriffen werden.

Wie sollte Pflanzenbewuchs in direkter Stallnähe aussehen?

Anregung: Um Ungeziefer vom Stall fernzuhalten, sollten Sträucher, Bodendecker oder Büschen nicht direkt angrenzend an die Stallungen gepflanzt werden. Die Pflanzen sollten regelmäßig zurückgeschnitten werden. Auch Grasbewuchs sollte kurz gehalten werden.

Was bedeutet ordnungsgemäßer Zustand beim betrieblichen Umfeld?

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Das gilt auch für die Außenanlage eines Betriebes. Dort dürfen dauerhaft keine Materialien oder Gegenstände gelagert werden, die nicht (mehr) benötigt werden (z. B. Unrat und Schrott, Baumaterialien, Silofolie, nicht funktionsfähige Maschinen, alte Paletten, Reifen, Grünabfälle und ähnliches), damit kein Unterschlupf für Schadnager geboten wird.

Hinweis: Materialien (wie z. B. Baumaterialien), die aktuell benötigt werden, dürfen für die Zeit des Umbaus auf dem Betrieb gelagert werden.

3.6.2 Betriebshygiene

Wie viele Hinweisschilder zum Tierbestand müssen angebracht werden?

Stallungen sind durch ein Schild „Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ o.ä. kenntlich zu machen. Diese Schilder sollen den Zutritt Unbefugter zu den Stallungen jederzeit wirksam unterbinden und kenntlich machen, dass das Betreten der Stallungen verboten ist. Um dies zu gewährleisten, müssen die Schilder an allen Stallzugängen bzw. bei eingefriedeten Betrieben mindestens an den Betriebszugängen angebracht werden. Jeder der den Stall betreten möchte, muss durch ein Schild davon in Kenntnis gesetzt werden, dass unbefugtes Betreten verboten ist.

Wie können die Abläufe der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen erleichtert werden?

Anregung: Es sollten Reinigungspläne und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen geführt werden.

Wer ist für die Reinigung und Desinfektion von überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen und Gerätschaften verantwortlich?

Hinweis: Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

Welche Hygieneanforderungen müssen bei der Lieferung und Verladung von Tieren beachtet werden?

Bei der Lieferung und Verladung von Tieren ist darauf zu achten, dass ein betriebsfremder Fahrer das Betriebsgelände, die Stallungen und Laderampen so wenig wie möglich betritt (Schwarz-Weiß-Prinzip) und dass Unbefugte die Fahrerkabine und die Ladefläche des Fahrzeugs nicht betreten.

Dürfen Schwalben im Stall nisten?

Grundsätzlich dürfen Schwalben in Rinderställen sein. Nester dürfen nicht entfernt werden. Es müssen jedoch Vorkehrungen getroffen werden, die Verunreinigungen der Tröge/Tränken und des Futters/Tränkwassers mit Kot vermeiden (z. B. das Anbringen von Brettern unter den Nestern).

Wie ist mit Staubsäcken umzugehen?

Hinweis: Staubsäcke, die beim Befüllen der Futtermittelsilos verwendet werden, BigPacks sowie weitere Behältnisse/Verpackungen bei der Futtermittellieferung sollten aus Biosicherheitsgründen auf dem Betrieb verbleiben und sind ggf. zu entsorgen.

3.6.3 Umgang mit Einstreu

Dürfen Holzspäne und Holzhäcksel als Einstreu genutzt werden?

Holzhäcksel und Holzspäne können verwendet werden, wenn sie staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäckseln oder Holzspänen beim Ein-/Ausställen und beim Tiertransport, ist davon nicht betroffen.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

Was ist bei der Lagerung von Kadavern zu beachten?

Kadaver müssen auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereiches gelagert werden. Die befestigte Fläche sollte mit einem Abfluss oder einer Auffangmöglichkeit für Flüssigkeiten ausgestattet sein. Flüssigkeiten, die aus Kadavern austreten oder bei der Reinigung und Desinfektion der Kadaverlager anfallen, dürfen nicht in unbefestigte Flächen abgeleitet werden. Werden die Kadaver in einem Behälter gelagert, der gegen das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist, kann dieser auch auf eine nicht befestigte Fläche, wie z. B. Schotter, gestellt werden.

Hinweis: Kadaver sollten gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sein und soweit möglich nicht an offen einsehbaren Stellen gelagert werden.

Anregung: Die Standzeiten sollten so kurz wie möglich gehalten. Zudem sollte die Übergabestelle für die Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge befestigt und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Nach der Entleerung sollten die Behälter gereinigt und desinfiziert werden.

Hinweis: Ein Transport von Kadavern über öffentliche Straßen ist nur dem zuständigen Spezialbetrieb zur Tierkörperbeseitigung erlaubt.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Wozu dient das Monitoring?

Das Monitoring dient einer regelmäßigen und systematischen Kontrolle, ob Schädlingsbefall, insbesondere von Schädlingen, sowie kriechenden und fliegenden Insekten im Betrieb vorliegt. Das kann mit Klebefallen, Köderboxen u. ä. an kritischen Stellen im Betrieb erfolgen.

Wie müssen Schädlingsmonitoring und -bekämpfung dokumentiert werden?

Es wird empfohlen einen Köderstellenplan zu erstellen, in dem alle Köderstellen verzeichnet sind. Das Schädlingsmonitoring sollte und die ggf. notwendige Bekämpfung muss für jede dieser Köderstellen dokumentiert werden. Dazu bietet sich die Arbeitshilfe *Schädlingsmonitoring- und -bekämpfungsprotokoll (QS Tierhaltung Landwirtschaft)* an, welche auf der QS-Webseite veröffentlicht ist.

Welche Angaben müssen im Rahmen des Schädlingsmonitorings und der Schädlingsbekämpfung dokumentiert werden?

Die folgenden Angaben sollten im Rahmen des Schädlingsmonitorings und müssen im Rahmen der Schädlingsbekämpfung dokumentiert werden:

- Datum der Kontrolle
- Kontrollierte Köderstelle
- Schädling, der betrachtet oder bekämpft wird
- Monitoringmaßnahme (z. B. ungiftige Fraßköder)
- Bekämpfungsmaßnahme (z. B. Giftköder, Schlagfalle, elektrische Insektenvernichter, Fliegenklebefallen, ...)
- Befallsdokumentation: Beobachtungen/Feststellungen aus der Kontrolle der jeweiligen Köderstelle

Darüber hinaus sind die folgenden Angaben sinnvoll:

- Verbrauch (Menge)
- Anwender (Name)
- Unterschrift des Anwenders

Für die Dokumentation von Schädlingsmonitoring und -bekämpfung kann das gemeinsame *Schädlingsmonitoring- und -bekämpfungsprotokoll (QS Tierhaltung Landwirtschaft)* verwendet werden. Bei der Dokumentation muss eindeutig erkennbar sein, wenn es sich um eine Bekämpfung handelt (im QS-Musterformular kann dies in Spalte 5 z. B. mit der Eintragung von „M“ für Monitoring oder „B“ für Bekämpfung für jede Zeile vorgenommen werden).

Für die Dokumentation des Schädlingsmonitorings sollen und für die Dokumentation der Schädlingsbekämpfung müssen die Beobachtungen/Feststellungen aus der Überwachung der einzelnen Köderstellen erfasst werden. Hierfür kann Spalte 4 des Musterformulars genutzt werden, in der die jeweiligen Beobachtungen/Feststellungen aus der Kontrolle der Köderstellen eingetragen werden können, z. B. „Fraßspuren“, „keine Veränderung des Köders“.

Können das Schädlingsmonitoring und die Schädlingsbekämpfung gemeinsam dokumentiert werden?

Ja. Ein gemeinsames Dokument für das Schädlingsmonitoring und die -bekämpfung ist möglich. Entscheidend ist, dass alle Informationen zur Bekämpfung dokumentiert sind. Das Monitoring muss nicht dokumentiert werden, die Dokumentation wird jedoch empfohlen.

Was ist bei der Dokumentation der Bekämpfung von kriechenden und fliegenden Insekten in den Stallgebäuden zu beachten?

Werden Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, z. B. wenn Granulat in Schälchen eingesetzt oder Oberflächen mit Bioziden besprüht werden, muss die Anwendung unter Angabe der relevanten Informationen dokumentiert werden (siehe Erläuterung zu den Angaben beim Schädlingsmonitoring und der -bekämpfung). Der (kontinuierliche) Einsatz von Klebefallen oder elektrischen Insektenvernichtern muss nachvollziehbar beschrieben werden und diese müssen regelmäßig kontrolliert und ggf. erneuert werden.

In welcher Frequenz muss das Schädlingsmonitoring durchgeführt werden?

Im Rahmen des Schädlingsmonitorings gibt es keine Mindestvorgabe für die Frequenz. Mit Hilfe des Schädlingsmonitorings soll erreicht werden, dass ein Schädlingsbefall möglichst schnell entdeckt wird. So können bei Bedarf zeitnah Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen und eine Ausweitung des Befalls verhindert werden. Ziel ist, dass ein Schädlingsbefall auf einem Betrieb effektiv verhindert bzw. eingedämmt wird.

Das Schädlingsmonitoring muss dazu durchgehend erfolgen. Wie häufig die Prüfung auf Schädlingsbefall erfolgen muss, ist abhängig von der individuellen Situation auf dem Betrieb. Das Kontrollintervall der Köderstellen kann risikoorientiert festgelegt werden, muss jedoch sicherstellen, dass Schädlingsbefall auf dem Betrieb zeitnah und zuverlässig erkannt wird.

3.6.6 Risikobewertung Biosicherheit

Wie lang darf die Teilnahme an der Risikoampel oder die Risikobewertung über ein behördlich anerkanntes Konzept zurückliegen?

Alle Tierhalter müssen nach dem 1. Januar 2025 entweder ihren Standort über die Risikoampel bezüglich des Seucheneintragsrisikos analysiert haben oder eine Risikobewertung über ein behördlich anerkanntes Biosicherheitskonzept (wie z. B. Niedersächsisches Biosicherheitskonzept) nachweisen können. Nachweise die vor dem 1. Januar 2025 erbracht wurden, können für QS nicht herangezogen werden.

3.7 Monitoringprogramme

Wer muss am Futtermittelmonitoring teilnehmen?

Grundsätzlich unterliegt jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt, Futtermittel selbst mischt oder fertig gemischte Futtermittel aus einer Kooperation bezieht, dem Monitoring.

Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte QS-Alleinfuttermittel verfüttern, müssen nicht am QS-Futtermittelmonitoring teilnehmen. Bei Betrieben, die für QS-Ackerbau, Grünlandnutzung oder Feldfutterproduktion QS-zertifiziert sind, wird die selbst produzierte Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nicht berücksichtigt. In diesen Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden. Ebenso wird bei Betrieben, die ausschließlich fertig gemischte Futtermittel aus einer Kooperation beziehen, die bezogene Futtermittelmenge bei der Berechnung des Kontrollplans nur bei dem herstellenden Betrieb berücksichtigt. In diesen belieferten Betrieben können aber dennoch Proben für das Futtermittelmonitoring gezogen werden.

Bezieht sich das Monitoring auch auf Lebensmittel?

Ja, wenn ein Tierhalter Lebensmittel im Lebensmitteleinzelhandel (z. B. Speiseöl) kauft und diese in der Tierfütterung einsetzt, gelten diese Lebensmittel als eigenerzeugte Futtermittel und müssen im Monitoring berücksichtigt werden. Werden Altbrot oder Backwaren bezogen, so gilt die Regelung unter 3.3.4 [K.O.] *Futtermittelbezug*.

Können QM-Milch-Betriebe am QS-Schlachtbefunddaten-Monitoring teilnehmen?

Befunddaten von Schlachttieren, die von Betrieben stammen, die eine Lieferberechtigung in das QS-System haben (z. B. aus dem Standard QM-Milch), können freiwillig gemeldet werden. Betriebe aus dem Standard QM-Milch müssen zuvor der Weitergabe der Befunddaten durch den Schlachtbetrieb in einer entsprechenden Erklärung gegenüber ihrer QM-Milch-Organisation zustimmen.

3.8 Transport eigener Tiere

Was umfasst das „Verladen“ in Hinblick auf den Tiertransport?

Das Verladen umfasst immer sowohl das Auf- als auch das Abladen der Tiere beim Tiertransport.

3.8.2 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Was muss beim innerbetrieblichen Transport dokumentiert werden?

Auch ein innerbetrieblicher Transport von Tieren zählt zum Tiertransport. Beim Platzangebot muss die maximal mögliche Tierzahl (ggf. nach Tieralter bzw. Gewicht gestaffelt) vermerkt sein (z. B. bei den Betriebsdaten oder am Fahrzeug). Die einzelnen Transportvorgänge innerhalb des Betriebes müssen nicht aufgezeichnet werden.

Erläuterungen **Landwirtschaft Rinderhaltung**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de